



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0272 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Sachverhalt:

Die Betreuung und laufende Versorgung von im Rahmen von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII über die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sichergestellt. Über diese laufenden Zahlungen hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Für verschiedene regelmäßig auftretende besondere Bedarfe hat der Kreistag zuletzt mit Beschluss vom 10.07.2014 die aus der Anlage ersichtlichen Beihilferahmen beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde seinerzeit bereits eine teilweise Pauschalierung und Auszahlung einiger Beihilfen unabhängig von der Antragstellung der Pflegeeltern eingeführt (Schulmaterialien, Urlaubsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe).

Mit seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine weitergehende Pauschalierung der Gewährung von Beihilfen für einmalige Bedarfssituationen angeregt. Zur Deckung der einmaligen Bedarfe

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten
- Fahrrad
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten
- Zuschuss zum Führerschein
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist)

- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten)
 - Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u. ä.)
- wird folgende - nach dem Alter der Kinder gestaffelte - pauschale Erhöhung des monatlich geleisteten Pflegegeldes empfohlen:

Alter des Pflegekinds	monatliche Pauschale	Jahresbetrag
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	35,00 €	420,00 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	60,00 €	720,00 €
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	960,00 €

Für die Ermittlung dieser Monatspauschalen hat das Ministerium für die in der Bedarfsliste enthaltenen Positionen einen empirischen Mittelwert ermittelt, der dem tatsächlichen jährlichen Aufwand entspricht. Da einige spezifische Bedarfe regelmäßig abhängig vom Alter der Pflegekinder auftreten, wird für die Höhe der Pauschalen eine Altersstaffelung vorgeschlagen.

Inzwischen sind immer mehr Jugendhilfeträger dazu übergegangen, diese Empfehlungen umzusetzen. Zum einen werden hierdurch die Pflegeeltern insoweit entlastet, als es für eine Vielzahl von einmaligen Bedarfssituationen nicht mehr nötig ist, jeweils einen förmlichen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu stellen. Zum anderen wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, was insbesondere auch die Abrechnung von Kostenerstattungen zwischen den Jugendhilfeträgern erleichtert.

Für die einmaligen Bedarfssituationen, die mit den o.g. Pauschalen nicht abgegolten werden, kann es bei dem bislang praktizierten Verfahren verbleiben. Die Übersicht ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Die Neuregelung der Sonderleistungen für Pflegekinder soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Ein zusätzlicher Aufwand für den Haushalt 2023 ist hiermit nicht verbunden, da die künftig pauschaliert gewährten Beihilfen in etwa dem derzeit im Rahmen einzelner Antragstellungen geleisteten Beträgen entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der für Pflegekinder gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten einmalige Beihilfen oder Zuschüsse wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Prietz

Gegenüberstellung der bisherigen und der für die Zeit ab 01.01.2023 vorgeschlagenen Neuregelungen

Beihilferegulation nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
<p>pauschal (ohne gesonderten Antrag) 200,00 € für die Beschaffung notwendiger Schulmaterialien (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli).</p>	<p>Entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird zur Deckung dieser einmaligen Bedarfe künftig eine regelmäßige monatliche Pauschale geleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zum vollendeten 6. Lebensjahrs 35,00 € - vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 60,00 € - vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 80,00 €
<p>pauschal (ohne gesonderten Antrag) 250,00 € Urlaubsbeihilfe (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Juli)</p>	
<p>pauschal (ohne gesonderten Antrag) 50,00 € Weihnachtsbeihilfe (die Auszahlung erfolgt mit der Auszahlung des laufenden Pflegegeldes für den Monat Dezember)</p>	
<p>Einschulungsbeihilfe in Höhe von pauschal 150,00 €</p>	
<p>die Übernahme der Kosten von mehrtägigen Klassenfahrten. Ein zusätzliches Taschengeld wird nicht ausgezahlt</p>	
<p>Beihilfe in Höhe von bis zu 200,00 € für die Beschaffung eines Fahrrads für ein Pflegekind ab Schulalter</p>	
<p>Pauschale von 200,00 € bei religiösen Festen (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion)</p>	
<p>im Einzelfall die Übernahme von Kosten für eine speziell erforderliche Ausstattung, z.B. Berufsbekleidung, beim Eintritt ins Berufsleben</p>	
<p>Beihilfe für eine verordnete Brille in Höhe von bis zu 50,00 €</p>	
<p>Übernahme der hälftigen Kosten, maximal 300,00 €, für die Beschaffung eines nachweislich schulisch oder beruflich notwendigen PCs / Laptops</p>	
<p>Beihilfe von maximal 500,00 € zum Erwerb eines Führerscheins für Pflegekinder, die in Zusammenhang mit der Berufsausbildung einen Führerschein benötigen</p>	

Beihilferegulation nach Beschluss des Kreistags vom 10.07.2014	Neuregelung ab 01.01.2023
--	---------------------------

<p>Kostenübernahme nachweislich notwendiger Erstausstattung (z.B. Einrichtungsgegenstände, Bekleidung, Autositz, Spielzeug)</p> <ul style="list-style-type: none"> - pro Kind bis höchstens 1.500,00 € 	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Übernahme der Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)</p> <ul style="list-style-type: none"> - niedrigster, nach der jeweiligen Satzung des Einrichtungsträgers festgelegter Beitrag 	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige, durch die Schulleitung befürwortete, außerschulische Lernförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 20,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch qualifizierte Lehrkräfte oder qualifizierte Fördereinrichtungen - maximal 8,00 € je Zeitstunde für eine Förderung durch von der Schule empfohlene Schüler(innen). 	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfe für Fahrten zu verordneten Therapien, sofern die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar - bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km 	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfe für Fahrten im Rahmen der Wahrnehmung von Elternkontakten, außerhalb des Pflegestellenortes, soweit diese mit dem Pflegekinderdienst vereinbart sind und die Aufwendungen für die Fahrten einen Betrag von monatlich 30,00 € übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorrangig Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, soweit verfügbar - bei Fahrten mit dem eigenen Pkw 0,30 €/km 	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Übernahme von Schülerbeförderungskosten, sofern kein Anspruch auf Übernahme der Kosten gemäß § 114 Abs 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes besteht und der Schulweg die in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises festgelegte Mindestentfernung überschreitet (z.B. gymnasiale Oberstufe)</p>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Beihilfen in weiteren begründeten Einzelfällen (z.B. besondere Beschaffungen für Allergiker, besonderer Bedarf an Hygieneartikeln, Eigenanteile für kieferorthopädische Behandlung)</p>	- bisherige Regelung wird beibehalten -
<p>Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses für Pflegekinder, die entsprechend der Hilfeplanung einen eigenen Hausstand gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximal 500,00 € für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, eine Einzugsrenovierung oder eine Mietkaution 	<i>Erhöhung des Betrags für die maximal zu gewährende einmalige Beihilfe auf 1.000 €</i>



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0273 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Sachverhalt:

Zum 01.08.2021 ist das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in Kraft getreten. Das neu gefasste NKiTaG sowie die ebenfalls überarbeitete Durchführungsverordnung hierzu beinhalten umfangreiche Änderungen der Regelungen für die Kindertagesbetreuung. Der Bereich der Kindertagespflege wurde erstmalig in das Gesetzeswerk aufgenommen.

Mit § 3 Abs. 3 NKiTaG wurden hierbei über die reine Betreuungsleistung hinaus auch konkrete administrative Verpflichtungen für den Bereich der Kindertagespflege in das Gesetz aufgenommen. So besteht u.a. eine Verpflichtung zur Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines pädagogischen Konzepts für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. In diesem Konzept sind - unter Berücksichtigung des sozialen Umfeldes - die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit der Kindertagespflegestelle und deren Umsetzung festzulegen.

Diesen gestiegenen Anforderungen an die administrative Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll mit einer Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 € Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus hat das zum 10.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Änderungen auch der bundesgesetzlichen Vorgaben für die Kindertagesbetreuung im SGB VIII mit sich gebracht.

Da verschiedene Regelungen in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Bezug auf die Vorschriften des NKiTaG und des SGB VIII nehmen, ist insoweit eine Anpassung auch dieser Regelungen erforderlich geworden.

In den beigefügten Entwurf für eine Neufassung der Satzung sind darüber hinaus weitere Ergänzungen und redaktionelle Anpassungen aufgenommen worden. Die eingearbeiteten Änderungen und die Erläuterungen hierzu sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 € bedeutet Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 70.000 €. Diese Mehrausgaben können voraussichtlich innerhalb des Gesamthaushalts des Jugendamts ausgeglichen werden.

Als **Anlagen** sind beigefügt:

1. eine Gegenüberstellung der Tagespflegesatzung in der bisherigen und in der neuen Fassung - einschließlich Erläuterungen - sowie
2. die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Prietz

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, - die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie - die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson unter den in dieser Satzung spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen. <p>(2) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder in Zusammenarbeit mehrerer Tagespflegepersonen in hierfür gemeinsam genutzten Räumlichkeiten betreut (Großtagespflege), sind folgende Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Tagespflegepersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügen (z. B. Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin). - Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Tagespflegeperson zu erfolgen. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, - die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. <p>(2) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), sind folgende Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Es dürfen insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbart werden. <p>- Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson zu erfolgen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen infolge geänderter Vorschriften im SGB VIII und im NKiTaG</i></p> <p><i>Änderungen infolge geänderter Vorschriften im NKiTaG für den Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen)</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(3) In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann einer Großtagespflege-stelle eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Tagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Tagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.</p> <p>(4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.</p>	<p>- Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Diese Regelung findet auf eine am 31.07.2021 bestehende Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31.07.2024 keine Anwendung.</p> <p>- Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Kindertagespflegepersonen eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (pädagogische Fachkräfte) haben. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG verfügt (pädagogische Assistenzkräfte) und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31.07.2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen zusammengearbeitet hat.</p> <p>(3) In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann im Falle der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen im Sinne von Abs. 2 eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Kindertagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Kindertagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.</p> <p>(4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.</p>	<p>Änderungen infolge geänderter Vorschriften im NKiTaG für den Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen)</p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen für die Förderung</p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Tagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p> <p>(2) Gefördert wird die Betreuung in Tagespflege, soweit diese durch geeignete Tagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Tagespflegepersonen dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben, 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. 	<p>(5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzungen für die Förderung</p> <p>(1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.</p> <p>(2) Gefördert wird die Betreuung in Kindertagespflege, soweit diese durch geeignete Kindertagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Kindertagespflegepersonen dann, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben, 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen, soweit es für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bedarf. 	<p><i>Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben aus § 43 SGB VIII (nicht jede öffentlich geförderte Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig)</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Tagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Tagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.</p>	<p>Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Kindertagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.</p> <p>(3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>(4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung</p> <p>(1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen infolge geänderter Vorschriften im SGB VIII und im NKiTaG</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>																								
<p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. <p>(3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="161 1126 871 1485"> <thead> <tr> <th>Qualifikation der Tagespflegeperson</th> <th>Sachkostenpauschale</th> <th>Förderungsleistung</th> <th>gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)</td> <td>1,95 €</td> <td>2,35 €</td> <td>4,30 €</td> </tr> <tr> <td>Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)</td> <td>1,95 €</td> <td>2,55 €</td> <td>4,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt	Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,35 €	4,30 €	Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,55 €	4,50 €	<p>(2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson. <p>(3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="943 1126 1653 1485"> <thead> <tr> <th>Qualifikation der Kindertagespflegeperson</th> <th>Sachkostenpauschale</th> <th>Förderungsleistung</th> <th>gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)</td> <td>1,95 €</td> <td>2,55 €</td> <td>4,50 €</td> </tr> <tr> <td>Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)</td> <td>1,95 €</td> <td>2,75 €</td> <td>4,70 €</td> </tr> </tbody> </table>	Qualifikation der Kindertages pflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt	Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,55 €	4,50 €	Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,75 €	4,70 €	<p><i>Gesetzliche und redaktionelle Änderungen infolge geänderter Vorschriften im SGB VIII und im NKiTaG</i></p> <p><i>Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung infolge gesteigerter Anforderungen an administrative Tätigkeiten der Kindertagespflegepersonen</i></p>
Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt																							
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,35 €	4,30 €																							
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,55 €	4,50 €																							
Qualifikation der Kindertages pflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt																							
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,55 €	4,50 €																							
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,75 €	4,70 €																							

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
---	---	-----------------------------

Qualifikation der Tagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 Nds. KiTaG (Sozialassistent/in mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kinderpfleger/in)	1,95 €	2,75 €	4,70 €
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 Nds. KiTaG (staatlich anerkannte Erzieher/in, Sozialpädagoge/in)	1,95 €	2,95 €	4,90 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,20 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Tagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Tagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und Kind gewährt.

Qualifikation der Kinder tagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
<i>Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG</i>	1,95 €	<i>2,95 €</i>	<i>4,90 €</i>
<i>Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG</i>	1,95 €	<i>3,15 €</i>	<i>5,10 €</i>

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von **0,40 €** pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der **Kindertagespflegeperson** enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als **Kindertagespflegeperson** von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als **Kindertagespflegeperson** von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. ***Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.***

(4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und Kind gewährt.

redaktionelle Änderungen infolge geänderter Vorschriften im NKiTaG

Erhöhung des Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung infolge gestiegener Anforderungen an administrative Tätigkeiten der Kindertagespflegepersonen

Berücksichtigung einer beruflichen Tätigkeit in einer Kindertagesstätte im Rahmen der Zuerkennung von Erfahrungsstufen

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich.</p> <p>Eine Unterbrechung der Betreuung, die durch das Tagespflegekind bedingt ist, bleibt hiervon unberücksichtigt, soweit die Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.</p> <p>(6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. und 4. genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.</p> <p>(8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Tagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Tagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.</p>	<p>(5) Im Falle einer durch die Kindertagespflegeperson bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze für bis zu 30 Ausfalltage pro Kalenderjahr. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich. Hiervon unabhängig erfolgt im Falle einer durch die Abwesenheit des Tagespflegekindes bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze, soweit diese Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.</p> <p>(6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. - 5. genannten Aufwendungen der Kindertagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.</p> <p>(7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.</p> <p>(8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.</p>	<p><i>Textliche Überarbeitung und Einbeziehung der Änderungen im NKiTaG</i></p> <p><i>Anpassung infolge der Änderungen unter § 3 Abs. 2</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(9) Die einer Großtagespflegestelle nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.</p> <p>In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung in der Großtagespflegestelle mitzuwirken.</p> <p>Die einer Großtagespflegestelle zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3. und 4..</p> <p>Für die einer Großtagespflegestelle nach § 1 Abs. 3 fest zugeordneten Vertretungskräfte gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung</p> <p>(1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p>	<p>(9) Die im Rahmen der Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Betreuungsstelle tätigen Kindertagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.</p> <p>In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung mitzuwirken.</p> <p>Die fest zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3.-5.</p> <p>Für die fest zugeordnete Vertretungskraft gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Antragstellung und Zahlungsabwicklung</p> <p>(1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.</p>	<p><i>Änderung infolge geänderter Vorschriften im NKiTaG für den Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen)</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung infolge geänderter Vorschriften im SGB VIII und im NKiTaG</i></p> <p><i>Anpassung infolge der Änderungen unter § 3 Abs. 2</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p> <p>(3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Tagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Tagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Tagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Tagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p>	<p>(2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.</p> <p>(3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Kindertagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Kindertagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kostenbeitragspflicht</p> <p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung infolge geänderter Vorschriften im SGB VIII und im NKiTaG</i></p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung	Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i>	Erläuterungen
<p>Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Höhe des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.</p>	

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Tagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Tagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Tagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p>	<p>(4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Kindertagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.</p> <p>(6) Für den ersten Monat der Betreuung in Kindertagespflege (Eingewöhnung) entfällt die Kostenbeitragspflicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Einkommensermittlung</p> <p>(1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.</p> <p>(2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II), - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII), - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), <p>- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,</p> <p>haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.</p>	<p><i>Verzicht auf die Forderung eines Kostenbeitrags aufgrund des regelmäßig geringen Betreuungsstundenumfangs in der Eingewöhnungsphase</i></p> <p><i>Ergänzung unter Beachtung der Regelungen im SGB VIII</i></p>

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).</p> <p>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie - privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden. <p>Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig. Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.</p> <p>(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf das Einkommen entrichtete Steuern, b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. <p>(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.</p>	<p>(3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).</p> <p>Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III), - Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen, - Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), - Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie - privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden. <p>Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig. Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.</p> <p>(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf das Einkommen entrichtete Steuern, b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. <p>(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.</p>	

<p>Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023 <i>(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)</i></p>	<p>Erläuterungen</p>
<p>Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, kann eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Tagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens erfolgen.</p> <p>(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.</p> <p>Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen. <p style="text-align: center;">§ 9 Erlass des Kostenbeitrages</p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p>Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, erfolgt eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Kindertagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens.</p> <p>(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.</p> <p>Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Antrag der Beitragspflichtigen oder - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen. <p style="text-align: center;">§ 9 Erlass des Kostenbeitrages</p> <p>Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p><i>Aufnahme der bislang regelmäßig praktizierten Verfahrensweise als verbindliche Satzungsregelung</i></p>

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) in der ab 01.10.2021 gültigen Fassung

Neufassung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) zum 01.01.2023

Erläuterungen

(Änderungen / Ergänzungen hervorgehoben in kursivem Fettdruck)

Anlage

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Es dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Es dürfen insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbart werden.
 - Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson zu erfolgen.
 - Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Diese Regelung findet auf eine am 31.07.2021 bestehende Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31.07.2024 keine Anwendung.
 - Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Kindertagespflegepersonen eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (pädagogische Fachkräfte) haben. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG verfügt (pädagogische Assistenzkräfte) und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31.07.2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen zusammengearbeitet hat.
- (3) In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann im Falle der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen im Sinne von Abs. 2 eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Kindertagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Kindertagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.
- (4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2

Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.
- (2) Gefördert wird die Betreuung in Kindertagespflege, soweit diese durch geeignete Kindertagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Kindertagespflegepersonen dann, wenn sie
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen, soweit es für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bedarf.Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Kindertagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.
- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen

Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	1,95 €	2,55 €	4,50 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	1,95 €	2,75 €	4,70 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	1,95 €	2,95 €	4,90 €
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	1,95 €	3,15 €	5,10 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (5) Im Falle einer durch die Kindertagespflegeperson bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze für bis zu 30 Ausfalltage pro Kalenderjahr. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich.
Hiervon unabhängig erfolgt im Falle einer durch die Abwesenheit des Tagespflegekindes bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze, soweit diese Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.
- (6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. - 5. genannten Aufwendungen der Kindertagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeurlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden.
Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.
- (9) Die im Rahmen der Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich

insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Betreuungsstelle tätigen Kindertagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.

In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung mitzuwirken.

Die fest zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3.-5..

Für die fest zugeordnete Vertretungskraft gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Kindertagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.
- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Kindertagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Kindertagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.
- (6) Für den ersten Monat der Betreuung in Kindertagespflege (Eingewöhnung) entfällt die Kostenbeitragspflicht.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches,

Fünftes Buch (SGB V),

- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

(4) Vom Einkommen abzusetzen sind:

- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

(5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.

Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, erfolgt eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Kindertagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens.

(6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.

Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

- auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
- aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0234/1 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der CDU/FDP/WFB (BLZG)/FW-Gruppe vom 12.09.2022:
Bezuschussung von gesunden Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Mit der „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Vereinbarung)“ wurde die Aufgabe der Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Auch wenn dem Landkreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe gleichwohl weiterhin die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt, hat er keinen unmittelbaren Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Betreuungsangebote vor Ort.

Ob in einer Kindertagesstätte eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist vom regelmäßigen täglichen Zeitrahmen der Betreuung abhängig. Da weder im NKiTaG noch in der der DVO hierzu gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug auf das Angebot einer Mittagsverpflegung geregelt sind, obliegt es den Trägern der Kindertagesstätten, ob und in welcher Form sie eine Mittagsverpflegung anbieten.

In Bezug auf den zeitlichen Umfang der Betreuung in den Kindertagesstätten im Landkreis ergab sich zum Stichtag 01.03.2022 folgendes Bild:

	Betreuungsumfang täglich								
	4 - 5,5 Std.			6 - 7 Std.			über 7 Std		
	Anzahl Gruppen	betreute Kinder		Anzahl Gruppen	betreute Kinder		Anzahl Gruppen	betreute Kinder	
		Anzahl	v.H.		Anzahl	v.H.		Anzahl	v.H.
Kindergarten	144	2.774	55 %	54	1.194	24 %	45	1.056	21 %
Krippe	41	545	40 %	50	608	44 %	16	219	16 %
	regelmäßig ohne Mittagsverpflegung			regelmäßig mit Mittagsverpflegung					
	<i>betreute Kinder</i>			<i>betreute Kinder</i>					
	<i>Anzahl</i>	<i>v.H.</i>		<i>Anzahl</i>		<i>v.H.</i>			
	3.319	52 %		3.077		48 %			

Hinzu kommen noch 198 in Horteinrichtungen betreute Kinder, denen ebenfalls regelmäßig eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Man kann also davon ausgehen, dass ca. der Hälfte aller in Kindertagesstätten im Landkreis betreuten Kinder eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung tragen regelmäßig die Eltern. Die Gebührenbefreiung für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung greift insoweit nicht. Für einkommensschwache Familien besteht die Möglichkeit einer vollständigen Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II oder dem SGB XII.

Die reinen Kosten für die Mittagsverpflegung belasten damit in erster Linie nicht die Träger der Kindertageseinrichtungen, sondern die Eltern der betreuten Kinder. Allerdings bedeutet das Angebot einer Mittagsverpflegung für die Kitaträger über die reinen Kosten für die Mahlzeiten hinaus einen erhöhten organisatorischen und z.T. auch personellen und räumlichen Mehraufwand.

Im Rahmen der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Stichtag 01.10.2022 erfolgen im November und Dezember Bereisungen in allen Kommunen, in deren Rahmen verschiedene planerische Entwicklungen erörtert werden. Hierbei wird auch ein Blick auf die Frage des Angebots von Mittagsverpflegung gelegt (besteht ein solches Angebot, wie ist dies ausgestaltet, wer trägt welche Kosten, welcher Mehraufwand ist für den Träger damit verbunden). Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus diesen Bereisungen können dann Überlegungen angestellt werden, welche Möglichkeiten einer gezielten Förderung des Angebots einer hochwertigen Mittagsverpflegung als sinnvoll und zielführend erscheinen.

Was eine Berücksichtigung des für die Kitaträger mit dem Angebot einer Mittagsverpflegung verbundenen erhöhten Aufwands im Rahmen der jährlichen Betriebskostenförderung betrifft, bestünde die Option einer Anhebung der Förderbeträge für die Kita-Gruppen, in denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird. Hier bedeutete z.B. eine Anhebung der Förderbeträge für Betreuungen mit einer Kernzeit ab 6 Stunden täglich um 10% Mehrausgaben in Höhe von ca. 900.000 € bei einem Gesamtvolumen der kreisweiten jährlichen Betriebskostenförderung von zuletzt ca. 15,8 Mio €.

Dem Antrag wurde bislang kein Finanzierungsvorschlag beigefügt, eine Deckung von Mehrausgaben für die Förderung des Betriebes von Kindertagesstätten im Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2023 ist derzeit nicht ersichtlich.

Prietz



Kreistagsgruppe CDU / FDP / WFB (BLZG) / FW
Emsländer Weg 15, 27356 Rotenburg

Landkreis Rotenburg
Landrat Marco Prietz
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

Eike Holsten
Vorsitzender
Emsländer Weg 15
27356 Rotenburg
Tel.: 0176/70098060
E-Mail: e.holsten@eike-holsten.de

12. September 2022

Antrag: Bezuschussung von gesunden Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen

Seit Jahren legt der Landkreis Rotenburg großen Wert auf die Unterstützung der Kommunen bei der Betreuung der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter. Vom ursprünglich eingeführten gebührenfreien dritten Kindergartenjahr, bis hin zur hohen Bezuschussung der Betreuung gibt es eine gute Basis von Kommunen und Landkreis in diesem Bereich. Diese gute Zusammenarbeit wollen wir fortsetzen.

Gestiegene Lebensmittelpreise und steigende Energiekosten führen absehbar auch zu Problemen bei der Bezahlung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen. Eltern wie auch die Träger der Einrichtungen und der Landkreis verfolgen bei der Ernährung der Kinder gemeinsam das Ziel, möglichst vollwertige und gesunde Lebensmittel anzubieten. Dieses Ziel soll mit Unterstützung des Landkreises weiterverfolgt werden.

Der Kreistag möge beschließen:

Dem Landkreis – wie auch den Trägern der Kindertageseinrichtungen – ist es wichtig, dass in den Kindergärten und Krippen mit entsprechend langen Öffnungszeiten, möglichst gesunde und vollwertige Mahlzeiten angeboten werden.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Landkreis ins Gespräch zu gehen, inwiefern vor dem Hintergrund gestiegener Lebensmittelpreise gesundes Mittagessen für die Kinder angeboten werden kann.

Die Verwaltung entwickelt einen Vorschlag, wie der Landkreis das Ziel gesunder Ernährung in den Einrichtungen, an der Seite der Kommunen, mit einer zusätzlichen Bezuschussung im Rahmen der Betriebskostenförderung befördern kann.

Entsprechende finanzielle Mittel sind für den Haushalt 2023 vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Eike Holsten



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0274 Status: öffentlich Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Förderung der Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Mit der „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita Vereinbarung)“ wurde die Aufgabe der Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

In § 2 Abs. 1 der Kita-Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i.V.m. dem NKiTaG ergebenden Aufgaben des Landkreises durchführen. Die Gemeinden tragen die daraus entstehenden Kosten soweit in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Sie nehmen diese Aufgabe so wahr, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten und die Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII sichergestellt werden kann. Die Gemeinden stellen den Landkreis von sich in diesem Zusammenhang ergebenden Leistungsverpflichtungen frei.

Gemäß § 6 der Kita-Vereinbarung leistet der Landkreis eine jährliche Betriebskostenförderung entsprechend der Anzahl der zum Stichtag 01.03. im laufenden Kindergartenjahr tatsächlich betreuten Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Gemäß § 6 Abs. 4 der Vereinbarung erfolgt eine jährliche Anpassung der Höhe der Förderbeträge unter Berücksichtigung der Tarifsteigerung für die Beschäftigten in Kindertagesstätten sowie der Steigerung des Verbraucherpreisindex. Über diese automatisch erfolgenden Anpassungen hinaus hat der Landkreis in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 die kreisweit geleistete Betriebskostenförderung außerplanmäßig jeweils erheblich aufgestockt. Diese Aufstockungen waren jeweils das Ergebnis der Beratungen mit den Kommunen über den Kreishaushalt und die Höhe der Kreisumlage.

Die in der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen aktuellen Fassung der Kita-Vereinbarung festgelegte Förderung für die Betreuung in Kindertagesstätten hat sich unter Berücksichtigung der regelmäßigen Anpassungen sowie der außerplanmäßigen Anhebungen wie folgt entwickelt:

HHJahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betriebskostenförderung kreisweit insgesamt (in €)	3,8 Mio	4,1 Mio	4,3 Mio	4,6 Mio	7,0 Mio	9,2 Mio	12,0 Mio	14,5 Mio	15,8 Mio	16,7 Mio

Die Haushalte der Kommunen wurden dabei gleichzeitig durch eine deutliche Senkung der Kreisumlage entlastet.

HHJahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kreisumlage	49	50	49,75	49	48	47	46,5	44	44

Aus diesen Aufstellungen ist ersichtlich, dass mit dem stetigen Aufwachsen der Aufwendungen der Kitaträger auch eine erhebliche Erhöhung der durch den Landkreis geleisteten Betriebskostenförderung sowie eine deutliche Senkung der Kreisumlage einhergeht.

Abfragen der Finanzdaten bei den kommunalen Kitaträgern in den Jahren 2017, 2019 und 2021 haben folgende kreisweite Entwicklung der Aufwendungen und Erträge ergeben:

HHJahr	2017	2019	2021
Erträge insgesamt	21.125.435 €	26.210.554 €	32.084.280 €
Aufwendungen insgesamt	37.894.477 €	47.388.508 €	56.753.329 €
Defizit	-16.769.042 €	-21.177.954 €	-24.669.049 €

Hieraus ist ersichtlich, dass bei allen Anstrengungen des Landkreises das Defizit für die Erfüllung dieser Aufgabe weiter angewachsen ist. Seine Ursache hat dies u.a. auch darin, dass eine ausgleichende Erhöhung der durch das Land geleisteten Finanzhilfen ausgeblieben ist.

Dem Antrag wurde bislang kein Finanzierungsvorschlag beigefügt, eine Deckung etwaiger Mehrausgaben für die Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten ist im Entwurf des Haushalts für das Jahr 2023 derzeit nicht ersichtlich.

Wie in jedem Jahr wird auch die Frage der Betriebskostenerstattung der Kindertagesstätten Gegenstand der Beratungen mit den Hauptverwaltungsbeamten zum Haushalt 2023 sein. Diese findet am 29.11.22 statt.

Prietz



Wolfgang Harling
Bosdorfer Straße 20
27367 Hellwege

Sprecher Finanzen

04264-2890
0175-3629418

wolfgang.harling@erwe.net

Hellwege, 01.11.2022

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Marco Prietz
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Antrag: Förderung der Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

namens und im Auftrag der SPD-Kreistagsfraktion im Rotenburger Kreistag stelle ich folgenden Antrag:

Adressaten

- LR
- AffPuO
- KA
- KT

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreistag Rotenburg (W.) bekennt sich weiterhin zu einem guten Ausbau der Kita-Struktur im Landkreis. Darum unterstützt er die kreisangehörigen Kommunen, die anstelle des Landkreises die Aufgabe der frühkindlichen Bildung übernommen haben.
2. Der Kreistag erkennt an, dass die Kosten für diese Aufgabe stetig steigen.
3. Der Landrat wird beauftragt, zeitnah mit den HVB eine aktualisierte Regelung zur Förderung der Betriebskosten der Kitas im Landkreis zu erarbeiten.

Begründung:

Durch die immensen Kosten im Bereich der frühkindlichen Bildung wird es den kreisangehörigen Kommunen erheblich erschwert ihren Haushalt auszugleichen. Bereits jetzt unterstützt der Landkreis Rotenburg die Kommunen mit dem Betriebskostenzuschuss.

Allerdings sind die Kosten in den letzten Jahren stetig gestiegen und werden dies auch zukünftig tun. Die Kostensteigerungen lassen sich auf drei Faktoren zurückführen: Erstens sind die Angebote in der frühkindlichen Bildung weiter gestiegen, zweitens gab es notwendige Lohnerhöhungen für die Erzieherinnen und Erzieher und zukünftige Lohnanpassungen werden folgen. Der dritte Grund sind die stark gestiegenen Energiekosten.

Dementsprechend ist eine Neuregelung des Betriebskostenzuschusses zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen auf der Grundlage der aktuellen Kosten unerlässlich.

Mit freundlichem Gruß

Wolfgang Harling



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0275		
		Status: öffentlich		
		Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge auf Gewährung von Zuschüssen gem. Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe

Sachverhalt:

Der Landkreis kann Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichungen für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln finden allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe spezielle Regelungen enthält.

Kreismittel werden für eine Maßnahme nur einmal vergeben, auch wenn eine Förderung nach anderen Richtlinien bzw. Haushaltsstellen des Landkreises möglich wäre.

Die vorliegenden Anträge wurden nach o.g. Verwaltungshandreichungen i. V. m. § 74 SGB VIII wie folgt geprüft:

- Der Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.
- Der Zuwendungsempfänger hat seinen Sitz im Landkreis und ist gemeinnützig.
- Der Bezug zu den Leistungen des SGB VIII ist gegeben.
- Ein gleichartiges regionales Angebot wird weder vorgehalten noch im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt.
- Der Zuwendungsempfänger soll mindestens ein Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen.
- Die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme sind erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist gewährleistet.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt i. d. R. mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.

Alle eingegangenen Anträge lagen fristgerecht vor und erfüllen die Prüfungskriterien.

Gehen Anträge auf Förderung von Maßnahmen ein, die bereits im Vorjahr liefen, erfolgt die Bescheiderteilung erst nach Eingang und Prüfung der Verwendungsnachweise aus dem Vorjahr.

Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2023 beläuft sich entsprechend der Anlagen und Beschlussempfehlungen auf 150.000 € aus dem Produkt 36.3.02 – Förderung der Erziehung in der Familie. Die einzelnen Förderanträge sind auf den Anlagen 1 bis 8 aufgeführt.

Der Landkreis wird als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für einzelne Projekte Landesmittel gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen“ (Richtlinie Familienförderung) beantragen. Für die einzelnen Projekte ist insgesamt mit einer maximalen Zuwendung von ca. 50.000 € im Jahr 2023 zu rechnen.

Die im Haushaltsplanentwurf 2023 veranschlagten Mittel reduzieren sich im 5.000€, da zwei Anträge des Diakonischen Werkes zusammengezogen wurden.

Nr.	Antragssteller	Antrag/ veranschlagt	Bemerkung
1	Kidstime Deutschland e.V.	20.000 €	Im Vorjahr über die Trägerschaft des Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg
2	Familienzentrum PaNaMa - im Diakonischen Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde - Zeven	30.000 €	Zuschüsse von Stadt und Gemeinden werden als Eigenmittel anerkannt. Wechsel in die Trägerschaft von dem Diakonischen Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde.
3	SIMBAV e.V.	30.000 €	Spenden, Kurseinnahmen und Mittel aus anderen Förderungen werden als Eigenmittel anerkannt.
4	TANDEM e.V.	20.000 €	
5	DRK Kreisverband Bremervörde e. V.	30.000 €	Zuschüsse der Stadt Zeven werden als Eigenmittel anerkannt.
6	Ev.- luth. Diakonissen-Mutterhaus Rotenburg (Wümme) e.V.	10.000 €	Im Vorjahr über die Trägerschaft des Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg, Spenden werden als Eigenmittel anerkannt
7	Ev.- luth. Auferstehungskirche Bremervörde	500 €	
8	Bündnis für Naturschutz und Inklusion gGmbH	9.500€	
	Summe	150.000 €	

Beschlussvorschlag:

Den Förderanträgen wird entsprechend der jeweils im Einzelfall veranschlagten Haushaltsmittel zugestimmt.

Prietz



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0276		
		Status: öffentlich		
		Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
08.12.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderanträge auf Gewährung von Zuschüssen gemäß Verwaltungshandreichung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Sachverhalt:

In der Anlage 1 ist der Antrag auf einen Zuschuss für den Bau und die Einrichtung eines Jugendraumes dargestellt.

Die Voraussetzung einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ liegt vor.

- Der Antrag ist fristgemäß eingegangen, alle notwendigen Unterlagen liegen vor.
- Der Antragsteller hat seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und es handelt sich um einen anerkannten Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- Die fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt (Bezug zum § 11 SGB VIII, Nutzungskonzepte mit Benennung von Zielgruppen und Zielen liegen vor)
- Die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a und § 72a SGB VIII ist geschlossen.
- Die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan sind plausibel. Der Träger bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.
- Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung beträgt mindestens 25% der förderfähigen Ausgaben.
- Der Zuschuss beträgt maximal 20% der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten, wobei der Zuschuss maximal 20.000 € beträgt.

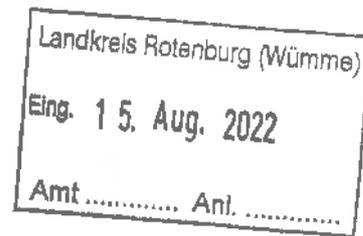
Die Voraussetzungen einer Förderung nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ (Nr. 1.2.6) liegen vor. Der Gesamtzuschussbedarf für das Jahr 2023 beläuft sich auf voraussichtlich 2.000,- €.

Beschlussvorschlag:

Dem Förderantrag des Vereins „Junges Orchester Auenland e. V.“ wird gem. der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ mit maximal 2.000,- € zugestimmt.

Prietz

An den
Landkreis Rotenburg (W.)
Jugendamt
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (W.)



Antragsteller (Träger):

Junges Orchester Auenland e.V.
Großer Weidenweg 1, 27367 Ahausen
Philipp Lennartz, 2. Vorsitzender
Mobil: 0152-28501787
vorstand@junges-orchester-auenland.de

Termin: 15. 8. des Vorjahres

(Anschrift, Kontaktperson, Telefon, E-Mail)

Antrag auf Förderung des Baus und der Einrichtung von Jugendräumen nach Nr. 1.2.6 der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“

1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme:

Die Orchestergemeinschaft zieht offiziell zum 1. November 2022 (Mietstart) in ein eigenes Gebäude in Ahausen. Die Nutzung des Mehrzweckgebäudes in Eversen als Bauhof, macht diesen Umzug nötig. Schon zum 25.08.2022 werden die Unterrichte für Kinder & Jugendliche im Vosskamp 12, 27367 Ahausen beginnen. Eine dekorative Renovierung aber vor allem das einbringen von akustischen Decken und Licht zur einwandfreien Nutzung hat oberste Priorität. Diese Maßnahmen werden hier zur Förderung vorgeschlagen und beantragt.

Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Nutzungskonzept mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beigefügt.

Die Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ in der Fassung vom 03.03.2021 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. Hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass ein Zuschuss auch tatsächlich gewährt wird.

Sollte die Maßnahme nicht durchgeführt werden, teile ich dies dem Jugendamt unverzüglich mit.

15.08.22 

(Datum, Unterschrift)

Junges Orchester Auenland e. V.
Großer Weidenweg 1
27367 Ahausen-Eversen
Tel. 04269-6231
E-Mail: vorstand@junges-orchester-auenland.de



Eingang 29.9.22
per Mail
Ma

Renovierung/Umbau Kultur - & Lernzentrum Ahausen

Kosten- & Finanzierung Akustik, Dekoration, Licht

Antrag

Die Orchestergemeinschaft Junges Orchester Auenland e.V. ist mit fast 100 Mitgliedern einer der größten Vereine zur Förderung von Musik & Kultur in der Samtgemeinde Sottrum, im Landkreis Rotenburg. Seit der Gründung 2010 bis in den Sommer 2022 konnten wir das Mehrzweckgebäude in Eversen als Ort für Ausbildung, Proben und Vereinsleben nutzen. Aufgrund einer kommenden Eigennutzung des Bauhofes der Gemeinde Ahausen entfallen wichtige Lagerräume für die Instrumente des Nachwuchses Unterrichtes. Dadurch müssen wir in ein kostenpflichtiges Objekt umziehen, was wir am Vosskamp 12 in Ahausen finden konnten.

Der Unterricht für ca. 45 Kinder & Jugendliche im Rahmen unserer Nachwuchsgruppen „Trommel-Trolle“, „Flöten-Flöhe“ und „Musi-Minis“ beginnt schon nach den Sommerferien am 25.8.22. Bis dahin werden die dekorativen Maßnahmen (Anstreichen der Wände/Teile der Licht Installation) abgeschlossen sein.

Die Maßnahmen werden zum großen Teil in Eigenleistung durchgeführt. Vor allem die Abrissarbeiten, Elektroarbeiten, Teppichverlegung und Malerarbeiten können von teils gelernten Fachkräften und Mitgliedern des Vereins durchgeführt werden.

Ein großer Kostenpunkt ist jedoch die Installation von Akustikdecken und der Abriss einer Wand inkl. Einbringen von Stahlträgern nach Vorgaben des Statikers, um die Räume dauerhaft für Proben mit dem Blasorchester nutzen zu können. Hierfür ist auch eine Lüftung inkl. Aircondition notwendig um den großen Probenraum bei geschlossenem Fenster (Anwohnerschutz) belegen zu können. Diese Baumaßnahmen schlagen wir Ihnen zur entsprechenden Förderung vor.

Also Kostenbasis dienen Angebote der entsprechenden Gewerke.

Sie Gesamtsumme der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens beträgt EUR 23.816,35.

Sehr geehrte Damen und Herren,

dies ist der erste Antrag auf Förderung beim Landkreis Rotenburg Wümme des JOA e.V. in seiner Vereinsgeschichte. Bitte haben Sie Nachsicht bei etwaigen Verfahrensfehlern. Wir stehen Ihnen gerne bei Rückfragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Rotenburg, 29.09.22 Philipp Lennartz, 2. Vorsitzender

Vorstand:
1. Vorsitzende: Sandra Behrens | 2. Vorsitzender Philipp Lennartz
Kassenwartin: Christine Hustedt | Schriftführer: Paul Decaro | Jugendwartin: Siljana Behrens
Vereinsregister: Amtsgericht Walsrode – VR USt-IdNr. DE116323148

Inhalt

Antrag	1
Übersicht:	2
Anlagen.....	2

Übersicht:

Räume mit Akustik Decken, Lichtinstallation, Sanierungsbedarf

Maße und Flächen

Daten	Beschreibung	m ² Fläche	Wand- höhe	Boden m ²	Decke m ²	Wände m ²	Türen abzgl.	Anstrich m ²
Raum 1	Erdgeschoss Probenraum	50	2,5m	50	50	52	6,4m ²	Ca. 140
Raum 2	Erdgeschoss Unterrichtsraum	12	2,5m	12	12	35	3,2m ²	Ca. 44
Raum 3	Souterrain Unterricht 1	23,2	2,5m	23,2	23,2	49	3,2m ²	Ca. 70
Raum 4	Souterrain Unterricht 2	12	2,5m	12	12	35	3,2m ²	Ca. 44
Raum 5	Dachgeschoss Unterricht 3	23,2	2,5m	23,2	23,2	49	3,2m ²	Ca. 70
Raum 5	Dachgeschoss Unterricht 4	12	2,5	23,2	12	35	3,2m ²	Ca. 44
	Total				Decke 132,4			

Anlagen

1. Übersicht Räume – Kultur- und Lernzentrum Ahausen (KuLA)
 - a. Maßnahmen
 - b. Angebote & Kosten
 - c. Kostenplanung der Positionen
 - d. Finanzierungsübersicht
2. Angebot Kiel & Cohrs (Akustik) vom 20.09.22
3. Angebot Lindab (Lüftung) vom 29.08.22

Übersicht Räume - Kultur- und Lernzentrum Ahausen (KuLA)
Renovierungs- und Umbaumaßnahmen

lt. Plan	Beschreibung	Maßnahmen		Akustik Decke	Abriss- maßnahmen (EL)	Lichtverkabelung (EL)	Lüftung Angebot Lindab
		m ²	in h				
Raum 1	Erdgeschoss Probenraum	50	30		s. Kosten A	s. Kosten B	s. Ang.
Raum 2	Erdgeschoss Unterrichtsraum	12	16				
Raum 3	Souterain Unterrichtsraum 1	23,2	24				
Raum 4	Souterain Unterrichtsraum 2	12	16				
Raum 5	Dachgeschoss Unterrichtsraum 3	23,2	24				
Raum 6	Dachgeschoss Unterrichtsraum 4	12	16				
Angebote							
Pos 1	Anstrich in EL h/Farbkauf		2.175,00 €				
Pos 2	Akustikdecken Kiel & Cohrs Raum 1-6		5.784,35 €				
Pos 3	Lüftung in Raum 1 via Angeb. Lindab						12.257,00 €
Pos 4	Kosten A				1.600,00 €		
Pos 5	Abrissmaßnahme Wand Raum 1 Kosten B					2.000,00 €	
	Licht & Verkabelung in EL						
Übertrag			2.175,00 €	5.784,35 €	1.600,00 €	2.000,00 €	12.257,00 €
Gesamtkosten			23.816,35 €				

Finanzierung	23.816,35 €
Eigenleistung h	3.575,00 €
Spenden (ZG)	7.500,00 €
Spenden Verein	10.741,35 €
Förderung LK	2.000,00 €

Anlage/Kostenplanung/Angebote

Pos 1	126h in EL / 12,50h = EUR 1.575,- Farbkauf/Material EUR 600,- Kosten Pos 1	2.175,00 €
Pos 2	Akustikdecken - Siehe Angebot Kiel & Cohrs vom 20.09.2022 Kosten Pos 2	5.784,35 €
Pos 3	Lüftung des grossen Proberaums siehe Angebot Lindab Kosten Pos 3	12.257,00 €
Pos 4	Abriss Wand im Raum 1 Material und Abriss in Eigenleistung Ansatz 40h=500,- / Material = 1.100,- Kosten Pos 4	1.600,00 €
Pos 5	Licht & Verkableung Material und Kabel in Eigenleistung Ansatz 40h=500,- / Material = 1.500,- Kosten Pos 5	2.000,00 €

Kiel & Cohrs GmbH

Trockenbau Brandschutz Akustik Innenausbau

Kiel & Cohrs GmbH - Im Dorfeld 5 - 27367 Ahausen-Eversen

JOA
Junges Orchester Auenland
z.Hd. Phillip Lennartz

27367 Ahausen

ANGEBOT - Nr.: 02022171

Seite : 1
Datum : 20.09.2022
Kunden-Nr. : 13025

Projekt Nr. 005061

Steuer Nr. 40 204 00066

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
BV: Akustikmaßnahmen Vosskamp 22, Ahausen				
1	132,40	qm liefern und montieren Rasterdecke mit sichtbaren Schienen weiß 24 mm im Raster 62,5 x 62,5 Deckenplatte Rockfon Pargos Oris a/w 0,90	33,00	4.369,20
2	112,00	m Montage Wandwinkel Mi 22 weiß, passend zu Position zuvor	3,50	392,00
3	132,40	qm Zulage Akustikdecke, statt Rockfon Pargos Oris die Deckenplatte Ecophone Advantage A a/w 1,0	2,40	EP.
4	4,00	m Schürze aus Spanplatte vor Element in EG für Montage Rasterdecke	24,90	99,60
Netto-Summe			EUR	4.860,80
19,00 % USt.			EUR	923,55
Gesamt-Betrag			EUR	5.784,35

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.05.2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung, kurz EU-DSGVO, endgültig in Kraft. Der Schutz personenbezogener Daten nehmen wir sehr ernst. Deshalb verarbeiten wir diese Daten unserer Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten sowie Geschäftspartner in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Zur Kontaktaufnahme und Vertragserfüllung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung haben wir in unserem EDV-System Ihre Namen und beruflichen Kontaktdaten gespeichert.

Anschrift
Kiel & Cohrs GmbH
Im Dorfeld 5 - 27367 Ahausen-Eversen
Amtsgericht Walarode HRB 70835
Geschäftsführender Gesellschafter: Werner Kiel
Geschäftsführer: Andre Kiel

Kommunikation
Telefon (04268)105626
Telefax (04268) 5774
eMail kielundcohrs@gmx.de
Ust ID-Nr. DE 118 326 764

www.kielundcohrs.de

Bankverbindungen
Sparkasse Rotenburg

SWIFT-BIC: BRLADE21ROB
IBAN DE96 2415 1235 0000 2730 03

Kiel & Cohrs GmbH

Trockenbau Brandschutz Akustik Innenausbau

Kiel & Cohrs GmbH - Im Dorfeld 5 - 27367 Ahausen-Eversen

ANGEBOT - Nr.: 02022171

Seite: 2

Position	Menge	Bezeichnung	E-Preis	G-Preis
----------	-------	-------------	---------	---------

Da es sich bei der Speicherung und Verwendung Ihrer Daten im oben genannten Sinne um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, möchten wir Ihnen heute versichern, dass wir selbstverständlich Ihre Daten vertraulich behandeln und nur an Dritte weitergeben, wenn dies für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung (z.B. Transporte, Postsendungen) erforderlich ist. Die für die Geschäftsbeziehung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen, Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. HGB, StGB oder AD) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Außerdem möchten wir Sie auf Ihre folgenden Rechte aufmerksam machen:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
- Mit freundlichem Gruß
- Frma Kiel & Cohrs GmbH

Anschrift
Kiel & Cohrs GmbH
Im Dorfeld 5 - 27367 Ahausen-Eversen

Amiagericht Walrode HRB 70835
Geschäftsführender Gesellschafter: Werner Kiel
Geschäftsführer: Andre Kiel

Kommunikation
Telefon (04289)105526
Telefax (04289) 5774

eMail Kielundcohrs@gmx.de
Url ID-Nr. DE 116 325 784

Bankverbindungen
Sparkasse Rotenburg

SWIFT-BIC: BRLADE21ROB
IBAN DE96 2415 1235 0000 2730 03

www.kielundcohrs.de



Lindab GmbH, Carl-Benz-Weg 1B, 22941 Bargteheide

Junges Orchester Auenland e.V.
Großer Weidenweg 1

27367 Ahausen

Angebots-Nr.:	JB2022136
Projekt-Nr.:	P22716
Datum:	29.08.2022
Kunden-Nr.:	10001
Zeichen:	JABE

Angebot

Installation einer dezentralen Lüftungsanlage

Sehr geehrter Herr Lennartz,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen wunschgemäß die nachfolgend beschriebenen Arbeiten an.

In der Hoffnung, Ihnen ein günstiges Angebot unterbreitet zu haben, würden wir uns freuen, mit der Ausführung der o.g. Arbeiten beauftragt zu werden und sichern Ihnen schon heute eine fachgerechte und saubere Ausführung zu.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lindab GmbH

i.A. Jan Behrens



Angebot

Angebots-Nr.: JB2022136

- Projekt-Nr.: P22716

Position	Menge	Bezeichnung	EP	GP
Titel: 01		Beschreibung der Arbeit		
		Liefen und montieren einer dezentralen Lüftungsanlage		
		Elektrische Anschlüsse erfolgen bauseits		
01.001	1 Stk.	Dezentrales Lüftungsgerät Duplex Vent P 800	8.500,-	8.500,-
01.002	1 psch	Installation des Lüftungsgeräts inkl. erstellen der Wanddurchbrüche		1.600,-
01.003	1 psch	Befestigungsmaterial-Kleinmaterial		200,-
		Summe 01		10.300,-
			Summe Netto	10.300,-
			Mehrwertsteuer 19%	1.957,-
			Gesamtbetrag	12.257,-

Mit freundlichen Grüßen

Lindab GmbH



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0277		
		Status: öffentlich		
		Datum: 11.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2022	Jugendhilfeausschuss			
07.12.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2023, Teilhaushalt 5 – Jugend -

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsberatungen im Jugendhilfeausschuss sind die Planansätze für die folgenden Produkte:

- 31.5.60 Frauenhaus
- 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
- 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 36.2.01 Kinder- und Jugendarbeit
- 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
- 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
- 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
- 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
- 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
- 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
- 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
- 36.7.01 Erziehungs- und Familienberatung

Auf die in der Anlage beigefügten Auszüge zum Haushaltsplanentwurf 2023 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze der vorgenannten Produkte mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Produkt 31.5.60 Frauenhaus	
Produktbeschreibung	
Beratung und Schutz von Frauen (und ihren Kindern) sowie Beratung von Männern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind	
Auftragsgrundlage	
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) Istanbuler Konvention	
Ziele	
Schutz von durch häusliche Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder Stärkung der Eigenverantwortung und des Selbstbewusstseins von Frauen, Männern, ihren Angehörigen oder Dritten zur Unterbrechung von Gewaltspiralen Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Erkennen und Verhindern von bzw. zum verantwortungsbewussten Handeln bei häuslicher Gewalt	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
Betrieb eines Frauenhauses zur Sicherstellung des Schutzes und der psychosozialen Betreuung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder Betrieb einer Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) für Betroffene von häuslicher Gewalt Durchführung niedrigschwelliger und proaktiver Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und Männer sowie ihrer Angehörigen Vernetzung mit anderen Behörden, Institutionen und Trägern zur Verbesserung des Schutzes und der Stärkung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und Männer Aufklärung und Präventionsarbeit zu (häuslicher) Gewalt und deren Folgen (z. B. Projekte, Öffentlichkeitsarbeit)	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 31.5.60 Frauenhaus
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	107.652	90.000	100.000	103.000	105.200	107.400
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	107.652	90.000	100.000	103.000	105.200	107.400
13. Personalaufwendungen	183.644	260.300	235.600	242.300	247.500	252.600
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	67	100	100	100	100	100
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	14.295	4.500	7.500	7.600	7.800	7.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	198.006	264.900	243.200	250.000	255.400	260.600
21. = ordentliches Ergebnis	-90.354	-174.900	-143.200	-147.000	-150.200	-153.200
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-90.354	-174.900	-143.200	-147.000	-150.200	-153.200
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	101.866	112.500	135.900	138.300	141.200	144.100
Saldo ILV	-101.866	-112.500	-135.900	-138.300	-141.200	-144.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-192.220	-287.400	-279.100	-285.300	-291.400	-297.300

Produkt 31.5.60 Frauenhaus			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,48		3,48
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Versorgungsquote schutzsuchender Frauen in %	100	100	100
Anzahl präventiver Maßnahmen	0	5	2
Erläuterungen			
Zeile 2: Zuwendungen vom Land für das Frauenhaus und die Beratungsstelle BISS - Richtlinie, Spenden			
Zeile 19: Aufwendungen für den Betrieb			

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen	
Produktbeschreibung	
Unterstützung der Sicherstellung bestehender, nicht geleisteter Unterhaltsansprüche von Minderjährigen gegenüber nicht mit ihnen zusammenlebenden Elternteilen	
Auftragsgrundlage	
Unterhaltsvorschussgesetz	
Ziele	
Sicherstellung des berechtigten Unterhaltsanspruches von Minderjährigen Unterstützung alleinerziehender Elternteile Erfüllung und Steigerung der Rückgriffsquote	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
Auszahlung von Unterhaltsvorschuss Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung und Steigerung der Rückholquote	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	8.669.836	1.218.800	1.253.800	1.291.400	1.318.900	1.346.500
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.685.480	4.167.700	4.293.600	4.422.400	4.516.800	4.611.300
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	9.066	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	12.364.381	5.386.500	5.547.400	5.713.800	5.835.700	5.957.800
	13. Personalaufwendungen	694.374	713.200	641.700	660.500	674.800	688.800
	14. Versorgungsaufwendungen	692	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	6.543.127	0	20.000	20.000	20.000	20.000
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	5.145.206	5.844.000	6.018.900	6.199.400	6.331.800	6.464.200
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	869	0	0	0	0	0
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	12.384.269	6.557.200	6.680.600	6.879.900	7.026.600	7.173.000
	21. = ordentliches Ergebnis	-19.887	-1.170.700	-1.133.200	-1.166.100	-1.190.900	-1.215.200
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
	25. Jahresergebnis	-19.887	-1.170.700	-1.133.200	-1.166.100	-1.190.900	-1.215.200
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	197.028	244.500	291.400	296.600	302.800	309.000
	Saldo ILV	-197.028	-244.500	-291.400	-296.600	-302.800	-309.000
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-216.915	-1.415.200	-1.424.600	-1.462.700	-1.493.700	-1.524.200

Produkt 34.1.01 Unterhaltsvorschussleistungen			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	7,75		7,75
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Einnahmen Unterhalt	1.069.504,39	800.000,00	800.000,00
Rückholquote in %	20,9	18,0	20,0
Erläuterungen			
Zeile 4: Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie Rückzahlung gewährter Unterhaltsvorschussleistungen			
Zeile 7: Erstattungen von Unterhaltsvorschussleistungen durch das Land			
Zeile 18: Leistungen an Berechtigte			

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	
Produktbeschreibung	
Förderung der Entwicklung, Erziehung und Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie an der Schnittstelle zum Übergang zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule	
Auftragsgrundlage	
§ 22-24 SGB VIII, § 11 KiTaG Niedersachsen	
Ziele	
<p>Verbesserung der Bildungschancen sowie die soziale und gesellschaftliche Integration von Kindern durch individuelle, altersgerechte (Früh)Förderung</p> <p>gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung</p> <p>Verbesserung der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen</p> <p>Sicherstellung und Entwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung</p> <p>Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
<p>Akquise von Tagespflegepersonen und Durchführung eines Qualifizierungskurses sowie bedarfsgerechter Fortbildung</p> <p>Umsetzung des Konzeptes für Sprachbildung und Sprachförderung</p> <p>Fachberatung der Träger von Kindertageseinrichtungen, Fach- und Leitungskräften</p> <p>Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften aus Kindertageseinrichtungen</p> <p>Koordination der Vernetzung zwischen KiTa und Grundschule mit dem Schwerpunkt der Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses</p> <p>Akquise und Weiterleitung von Fördermitteln</p> <p>Übernahme von Elternbeiträgen zur Kindertagesbetreuung bei einkommensschwachen Eltern</p>	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	2.025.384	2.990.000	2.260.000	2.327.800	2.377.500	2.427.200
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	643.262	600.000	600.000	618.000	631.200	644.400
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	633	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	2.669.279	3.590.000	2.860.000	2.945.800	3.008.700	3.071.600
13. Personalaufwendungen	651.630	832.900	921.100	948.300	968.600	988.900
14. Versorgungsaufwendungen	48	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	-1.057	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	4.190.771	5.168.000	4.403.000	4.535.000	4.631.900	4.728.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	495	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.841.886	6.000.900	5.324.100	5.483.300	5.600.500	5.717.600
21. = ordentliches Ergebnis	-2.172.608	-2.410.900	-2.464.100	-2.537.500	-2.591.800	-2.646.000
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-2.172.608	-2.410.900	-2.464.100	-2.537.500	-2.591.800	-2.646.000
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	321.850	373.100	448.800	456.700	466.300	476.000
Saldo ILV	-321.850	-373.100	-448.800	-456.700	-466.300	-476.000
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-2.494.458	-2.784.000	-2.912.900	-2.994.200	-3.058.100	-3.122.000

Produkt 36.1.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	11,67	11,67

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der Großtagespflegestellen	7	9	8
Anzahl der Tagespflegevertretungsstützpunkte	2	3	3
Durchführung Qualifizierungskurse Tagespflege	1	1	1

Erläuterungen

Zeile 2: Landeszuwendung Kindertagespflege, Sprachförderung gem. § 31 NKitaG, Richtlinie Qualität und Richtlinie BRÜCKE
Zeile 4: Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten zur Kindertagespflege
Zeile 18: Übernahme der Elternbeiträge für einkommensschwache Eltern, Kosten der Kindertagespflege, Weitergabe der Förderung gem. Richtlinie Qualität und Sprachförderung gem. § 31 NKitaG, Akquise, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen; Qualifizierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Sprachförderung etc.

Produkt 36.2.01 Kinder- und Jugendarbeit	
Produktbeschreibung	
Maßnahmen zur Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit	
Auftragsgrundlage	
§§ 11, 12 und 79-81 SGB VIII, Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses	
Ziele	
<p>Erhalt und Ausbau eines bedarfsgerechten, vielfältigen Bildungsangebotes in außerschulischen und freizeitorientierten Lern- und Erfahrungsfeldern</p> <p>Vermittlung von sozialen, ökonomischen, politischen und (inter)kulturellen Grundkompetenzen</p> <p>Förderung der Entwicklung junger Menschen zur Emanzipation, Partizipation und Integration</p> <p>Förderung des breiten Spektrums an Jugendvereinen und -verbänden</p>	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
<p>Finanzielle Förderung von Ferien- und Tagesfreizeitmaßnahmen gemäß Verwaltungshandreichung</p> <p>Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiter/innen</p> <p>Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter</p> <p>Beratung und Unterstützung von Vereinen, Verbänden, Ehrenamtlichen und Trägern</p>	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.2.01 Kinder- und Jugendarbeit
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	1.150	2.000	2.000	2.000	2.100	2.100
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	5.460	10.000	10.000	10.300	10.500	10.700
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	240	500	500	500	500	500
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	12. = Summe ordentliche Erträge	6.850	12.500	12.500	12.800	13.100	13.300
	13. Personalaufwendungen	61.141	59.000	65.300	66.900	68.300	69.700
	14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	26.057	26.900	26.800	26.800	26.800	26.800
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	79.706	202.500	202.000	208.000	212.400	216.800
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	166.904	288.400	294.100	301.700	307.500	313.300
	21. = ordentliches Ergebnis	-160.054	-275.900	-281.600	-288.900	-294.400	-300.000
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
	25. Jahresergebnis	-160.054	-275.900	-281.600	-288.900	-294.400	-300.000
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	32.987	34.200	39.500	40.300	41.100	42.000
	Saldo ILV	-32.987	-34.200	-39.500	-40.300	-41.100	-42.000
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-193.042	-310.100	-321.100	-329.200	-335.500	-342.000

Produkt 36.2.01 Kinder- und Jugendarbeit			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,91		0,91
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Ausgaben für Präventionsmaßnahmen gem. Verwaltungshandreichung "Förderung der Jugendarbeit" außerhalb von Schulen	15.263,88	40.000,00	50.000,00
Anzahl ausgestellte Juleicas	112	150	150
Erläuterungen			
Zeile 2: Zuwendung des Landes für Jugendgruppenleiterkurse, Spenden Zeile 4: Kostenbeiträge der Eltern für die Kinderferienfreizeit des Landkreises Zeile 5: Teilnehmerbeiträge JuLeica-Kurse Zeile 18: Zuschüsse laut Verwaltungshandreichung für Ferienfreizeitangebote u. Arbeitsmaterialien von Verbänden, Vereinen etc., Renovierung von Gruppenräumen sowie Ferienfreizeitangebote des Landkreises, Zuschüsse für Lehrgänge u. Tagungen u. ggf. internationale Jugendbegegnungen			

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
Produktbeschreibung	
Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich sozialer und individueller Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen sowie zum ihrem Schutz vor gefährdenden Einflüssen	
Auftragsgrundlage	
§§ 13, 14 und 79-81 SGB VIII, Landesvorgaben zur Kooperation zwischen den Systemen Schule und Kinder- und Jugendhilfe	
Ziele	
Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule Unterstützung der Fähigkeit junger Menschen und Erziehungsberechtigten beim Erkennen und verantwortlichen Umgang mit Gefährdungssituationen	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
Förderung präventiver, sozialpädagogischer Maßnahmen, insbesondere im schulischen Bereich Information und Aufklärung zu gefährdenden Einflüssen für Kinder und Jugendliche Vernetzung und Angebotsabstimmung mit anderen Ämtern, Behörden und Trägern	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
13. Personalaufwendungen	20.535	49.300	54.600	55.900	57.100	58.200
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	15.264	55.000	55.000	56.600	57.800	59.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	35.798	104.300	109.600	112.500	114.900	117.200
21. = ordentliches Ergebnis	-35.798	-104.300	-109.600	-112.500	-114.900	-117.200
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-35.798	-104.300	-109.600	-112.500	-114.900	-117.200
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	32.331	29.000	33.200	33.900	34.600	35.300
Saldo ILV	-32.331	-29.000	-33.200	-33.900	-34.600	-35.300
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-68.129	-133.300	-142.800	-146.400	-149.500	-152.500

Produkt 36.3.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,75		0,75
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der geförderten Maßnahmen gem. Kooperationsvereinbarung mit den Schulen	19	30	30
Erläuterungen			
Zeile 18: Aufwand für Kooperationsvereinbarung Schule - Jugendamt zur Förderung präventiver Aufgaben			

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Produktbeschreibung

Angebote zur Unterstützung und (frühen) Förderung von Familien sowie Unterstützung von Eltern, Erziehungsberechtigten und jungen Menschen in spezifischen Krisen- oder Belastungssituationen (z. B. Trennung, Scheidung, Kinderschutz)

Auftragsgrundlage

§§ 8, 8a, 16, 17-18, 19, 20, 21, 79-81 SGB VIII, KKG, §§ 162,213 FamFG, Richtlinien des Landes, Beschlussfassungen des Jugendhilfeausschusses

Ziele

Entwicklung, Förderung und Stärkung familialer Erziehungs- und Beziehungskompetenzen
Entwicklung und Förderung familialer Strategien zur gewaltfreien Konfliktlösung und Umsetzung des Kindesrechts auf gewaltfreie Erziehung
Entwicklung einvernehmlicher und kindgerechter Regelungen zu Personensorge und zum Umgang nach elterlicher Trennung
Weiterentwicklung und Ausbau flächendeckender, bedarfsgerechter, präventiver und niedrigschwelliger Angebote für Familien
Weiterentwicklung familienfreundlicher Lebensbedingungen

Maßnahmen zur Zielerreichung

Beratungs- und Unterstützungsangebote in spezifischen Krisensituationen (z. B. Trennung und Scheidung, Ausfall eines Elternteils, Alleinerziehende in Notsituation)
Sicherstellung niedrigschwelliger Früher Hilfen (Durchführung von Willkommensbesuchen, Vergaben und Abschlüsse von Vereinbarungen zum Betrieb einer Koordinierungsstelle für Familienhebammen sowie dreier regionaler Kompetenzzentren, Förderung bedarfsgerechter Angebote nach Verwaltungshandreichung)
Organisation und Durchführung von bzw. Mitwirkung an Netzwerkarbeit
Ermittlung, Auf- und Ausbau bedarfsgerechter Unterstützung

Verantwortung

Ulrike Helle

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	218.079	133.000	133.000	136.900	139.900	142.800
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	32.645	30.000	30.000	30.900	31.500	32.200
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.306	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	2.664	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	254.693	163.000	163.000	167.800	171.400	175.000
13. Personalaufwendungen	998.262	879.200	959.500	987.900	1.009.000	1.030.200
14. Versorgungsaufwendungen	203	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.262.209	1.450.900	1.343.900	1.384.200	1.413.700	1.443.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	50	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.260.725	2.330.100	2.303.400	2.372.100	2.422.700	2.473.500
21. = ordentliches Ergebnis	-2.006.032	-2.167.100	-2.140.400	-2.204.300	-2.251.300	-2.298.500
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-2.006.032	-2.167.100	-2.140.400	-2.204.300	-2.251.300	-2.298.500
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	236.224	418.300	515.500	524.400	535.500	546.500
Saldo ILV	-236.224	-418.300	-515.500	-524.400	-535.500	-546.500
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-2.242.256	-2.585.400	-2.655.900	-2.728.700	-2.786.800	-2.845.000

Produkt 36.3.02 Förderung der Erziehung in der Familie

Stellenplanauszug			
	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	13,45		13,45
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl der geförderten Anträge gem. der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe			
Jugendhilfe	17	17	16
Anzahl der geförderten Eltern-Kind-Gruppen	26	26	26
Erläuterungen			
<p>Zeile 2: Landeszuwendungen für familienunterstützende Maßnahmen, Förderung durch Bundesfond Frühe Hilfen</p> <p>Zeile 4: Kostenbeiträge für Personen in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen</p> <p>Zeile 18: Zuschüsse auf Antrag gem. Verwaltungshandreichung an freie Träger, Finanzierung von Kompetenzzentren sowie Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen wie z. B. Willkommensbesuche bei Neugeborenen, Betrieb Koordinierungsstelle zum Einsatz von Familienhebammen.</p> <p>Insgesamt sollen mit dem Ausbau von präventiven Angeboten im Landkreis niedrigschwellige Angebote für junge Familien geschaffen und ggf. Hilfen zur Erziehung vermieden werden. Vernetzung Schulen. Transferaufwendungen für Anspruchsleistungen: Begleiteter Umgang, Betreuung in Notsituationen und Unterbringungen in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen</p>			

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung

Produktbeschreibung

Leistungen, die Eltern aufgrund erzieherischer Probleme anspruchsgerecht zu gewähren sind. Hilfen zur Erziehung werden in familienunterstützender ambulanter oder familienergänzender teilstationärer Form oder in stationärer Form außerhalb der Familie erbracht. Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen (Inobhutnahme) sind i. d. R. stationäre Leistungen. Straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende bis 21 Jahren erhalten sozialpädagogische Hilfe.

Auftragsgrundlage

§§ 8a, 27 - 35, 36 SGB VIII, §§ 42, 42a und b, 50, 52, 77-79a, 80, 81, 86 SGB VIII; § 10 JGG;

Ziele

Schutz von Kindern und Jugendlichen
Stärkung und Förderung elterlicher Erziehungskompetenz und der Selbsthilferessourcen
Stärkung des Zusammenlebens von Familien und Vermeidung von Fremdunterbringung
Perspektivklärung in Krisensituationen
Entwicklung und Stärkung sozialer Kompetenzen, verantwortungsbewusstem Handeln und (Wieder)Eingliederung in die Gesellschaft

Maßnahmen zur Zielerreichung

Inobhutnahme von Minderjährigen
Planung, Einleitung und Steuerung von geeigneten und notwendigen individueller Hilfen zum Schutz bzw. zur
Gewährung des Wohls und der Förderung von Kindern und
Jugendlichen sowie der erzieherischen Kompetenz von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
Akquise, Qualifizierung und Coaching von Pflegepersonen
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten und in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sowie Vereinbarungen zur Sicherstellung des
Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit freien Trägern
Vergabe an und Abschluss einer Vereinbarung mit einem freien Träger zur Durchführung von Angeboten für
straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende
Qualitätsdialog mit freien Trägern zur Abstimmung zwecks Sicherstellung bedarfsgerechter und ausreichender
Hilfen und Schutzmaßnahmen
Organisation der AG 78 "Hilfe zur Erziehung"

Verantwortung

Ulrike Helle

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	41.563	42.000	42.000	43.200	44.100	45.100
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	709.318	600.000	700.000	721.000	736.400	751.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	49	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.418.092	2.800.000	4.200.000	4.326.000	4.418.400	4.510.800
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	7.190	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	4.176.211	3.442.000	4.942.000	5.090.200	5.198.900	5.307.700
13. Personalaufwendungen	1.223.177	1.305.100	1.334.900	1.374.600	1.403.900	1.433.300
14. Versorgungsaufwendungen	626	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	12.970	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	12.463.660	13.000.000	14.030.000	14.450.900	14.759.500	15.068.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.055.216	900.000	900.000	927.000	946.800	966.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.755.649	15.235.100	16.294.900	16.782.500	17.140.200	17.498.100
21. = ordentliches Ergebnis	-10.579.438	-11.793.100	-11.352.900	-11.692.300	-11.941.300	-12.190.400
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-10.579.438	-11.793.100	-11.352.900	-11.692.300	-11.941.300	-12.190.400
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	528.594	611.500	739.500	752.500	768.300	784.200
Saldo ILV	-528.594	-611.500	-739.500	-752.500	-768.300	-784.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-11.108.032	-12.404.600	-12.092.400	-12.444.800	-12.709.600	-12.974.600

Produkt 36.3.03 Hilfe zur Erziehung			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	19,21		19,21
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Alle schutzbedürftigen Minderjährigen werden bedarfsgerecht in Obhut genommen (%)	100	100	100
Anzahl der Bereitschaftspflegefamilien		3	4
Erläuterungen			
<p>Zeile 2: Landesförderung von Projekten zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger (Jugendgerichtshilfe)</p> <p>Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Hilfen zur Erziehung</p> <p>Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den LK gewährte Leistungen gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII sowie Kostenerstattungen für umA nach § 89d SGB VIII</p> <p>Zeile 18: Transferaufwendungen für soz. Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Inobhutnahme in Familien (Bereitschaftspflegefamilien), Jugendgerichtshilfe, intensive soz.-päd. Einzelbetreuung, Heimerziehung, Inobhutnahmestelle und Unterbringung von umA</p> <p>Zeile 19: Erstattungen an Städte und Gemeinden</p>			

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige	
Produktbeschreibung	
Leistungen, die jungen Volljährigen mit individuellen Einschränkungen in der Persönlichkeit und mangelnder Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung zustehen. Die Leistungen werden ambulant oder stationär erbracht.	
Auftragsgrundlage	
§§ 36, 41 SGB VIII i.V.m. §§ 30, 32, 33, 34, 35 SGB VIII	
Ziele	
Abbau individueller und sozialer Benachteiligung junger Volljähriger Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Autonomie junger Volljähriger Förderung der altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung junger Volljähriger	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
Planung, Einleitung und Steuerung notwendiger und geeigneter, individueller Hilfen Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe Qualitätsdialog mit freien Trägern zur Sicherstellung bedarfsgerechter und ausreichender Hilfen für junge Volljährige Koordination und Vernetzung mit anderen Ämtern, Behörden, Trägern und Dritten	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	60.138	40.000	40.000	41.200	42.000	42.900
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	58.990	50.000	50.000	51.500	52.600	53.700
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	1.616	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	120.745	90.000	90.000	92.700	94.600	96.600
13. Personalaufwendungen	234.784	263.100	283.400	291.700	297.700	304.000
14. Versorgungsaufwendungen	123	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	2.387	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	1.265.523	1.750.000	1.550.000	1.596.500	1.630.600	1.664.700
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	70.521	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.573.339	2.013.100	1.833.400	1.888.200	1.928.300	1.968.700
21. = ordentliches Ergebnis	-1.452.594	-1.923.100	-1.743.400	-1.795.500	-1.833.700	-1.872.100
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.452.594	-1.923.100	-1.743.400	-1.795.500	-1.833.700	-1.872.100
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	118.137	134.800	164.600	167.500	171.100	174.600
Saldo ILV	-118.137	-134.800	-164.600	-167.500	-171.100	-174.600
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-1.570.731	-2.057.900	-1.908.000	-1.963.000	-2.004.800	-2.046.700

Produkt 36.3.04 Hilfen für junge Volljährige			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	4,20		4,20
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
junge Volljährige werden im Übergang von erzieherischen Maßnahmen in die			
Verselbständigung begleitet (in Prozent)		90	90
Erläuterungen			
Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Hilfen für junge Volljährige Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den Landkreis gewährte Leistungen für junge Volljährige in Pflegefamilien gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII Zeile 18: Transferaufwendungen für Vollzeitpflege, Heimunterbringung und Erziehungsbeistandschaft			

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	
Produktbeschreibung	
Leistungen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form, die jungen Menschen bei festgestellter (drohender) seelischer Behinderung zustehen	
Auftragsgrundlage	
§§ 35a, 36, 41, 50, 77-79a, 80, 81, 86 SGB VIII; BTHG	
Ziele	
Förderung bzw. (Wieder)herstellung der Teilhabe junger Menschen am Leben in der Gesellschaft Verhinderung, Minderung bzw. Abwendung seelischer Behinderung eines jungen Menschen	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
Planung, Einleitung und Steuerung notwendiger und geeigneter individueller Hilfen Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht Abschluss von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sowie Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit freien Trägern Qualitätsdialog mit freien Trägern zur Sicherstellung bedarfsgerechter und ausreichender Angebote und Hilfen für seelisch behinderte junge Menschen (Weiter)Entwicklung der Vernetzung und Vereinbarungen mit anderen Kooperationspartnern und beteiligten Systemen	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	106.488	113.000	113.000	116.300	118.800	121.300
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	116.827	70.000	70.000	72.100	73.600	75.100
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.255	150.000	150.000	154.500	157.800	161.100
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	2.914	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	301.483	333.000	333.000	342.900	350.200	357.500
13. Personalaufwendungen	567.490	540.300	610.300	628.300	641.700	655.000
14. Versorgungsaufwendungen	222	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	1.626	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	4.755.040	5.360.000	5.700.000	5.871.000	5.996.400	6.121.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	37.990	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	5.362.368	5.900.300	6.310.300	6.499.300	6.638.100	6.776.800
21. = ordentliches Ergebnis	-5.060.884	-5.567.300	-5.977.300	-6.156.400	-6.287.900	-6.419.300
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-5.060.884	-5.567.300	-5.977.300	-6.156.400	-6.287.900	-6.419.300
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	261.411	268.200	335.800	341.700	348.900	356.100
Saldo ILV	-261.411	-268.200	-335.800	-341.700	-348.900	-356.100
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-5.322.295	-5.835.500	-6.313.100	-6.498.100	-6.636.800	-6.775.400

Produkt 36.3.05 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	8,49		8,49
Leistungsdaten und Kennzahlen			
	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Vermittlung in passgenaue Hilfe erfolgt innerhalb eines Monats nach Feststellung des			
individuellen Hilfebedarfs (in Prozent)	80,0	80,0	80,0
Erläuterungen			
Zeile 2: Pauschale vom Land Niedersachsen für inklusionsbedingte Mehraufwendungen (schulische Integrationshilfen)			
Zeile 4: Kostenbeiträge für gewährte Eingliederungshilfen für seel. behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige			
Zeile 7: Kostenerstattungen von anderen Jugendämtern für durch den Landkreis gewährte Leistungen			
Zeile 18: Transferaufwendungen für ambulante Hilfen für Kinder/Jugendliche und junge Volljährige (schulische Integrationshilfe, Förderung bei Legasthenie/Dyskalkulie, autismspezifische Förderung), Transferaufwendungen für stationäre Hilfen für Kinder/Jugendliche und junge Volljährige			

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren**Produktbeschreibung**

Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche sowie die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und andere Unterstützung zur Regelung rechtlicher Belange von Kindern und Jugendlichen

Auftragsgrundlage

§§ 44, 52a-59 SGB VIII, §§ 162, 169-185, 186-199 FamFG; §§ 1673, 1751, 1773 ff., 1791c, 1793, 1800, 1909 ff.
BGB, AdVermiG, AdWirkG

Ziele

Mitwirkung bei bzw. Sicherstellung von rechtlichen Belangen Minderjähriger

Maßnahmen zur Zielerreichung

Ausstellung von Beurkundungen und Beglaubigungen (z. B. Erklärung zur Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärungen, Unterhaltserklärung)
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
Gewährleistung des regelmäßigen persönlichen Kontaktes zwischen gesetzlicher Vertretung und Mündel
Rechtliche Vertretung der Belange Minderjähriger
Akquise und Schulung von Adoptionsbewerber/innen
Vermittlung von Minderjährigen in Adoption (spflege)

Verantwortung

Ulrike Helle

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
4. sonstige Transfererträge	-16.326	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	18.064	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	1.739	0	0	0	0	0
13. Personalaufwendungen	1.648.563	1.611.000	1.637.000	1.685.800	1.721.800	1.757.800
14. Versorgungsaufwendungen	1.378	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	918	500	500	500	500	500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.650.859	1.611.500	1.637.500	1.686.300	1.722.300	1.758.300
21. = ordentliches Ergebnis	-1.649.120	-1.611.500	-1.637.500	-1.686.300	-1.722.300	-1.758.300
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-1.649.120	-1.611.500	-1.637.500	-1.686.300	-1.722.300	-1.758.300
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	497.785	615.800	745.800	758.800	774.800	790.800
Saldo ILV	-497.785	-615.800	-745.800	-758.800	-774.800	-790.800
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-2.146.905	-2.227.300	-2.383.300	-2.445.100	-2.497.100	-2.549.100

Produkt 36.3.06 Adoptionsvermittlung, Beistand-, Pfleg-, Vormundschaft, gerichtliche Verfahren

Stellenplanauszug	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	19,63	19,63

Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Die gesetzlich vorgegebene Zahl der Mündel/Vormund (1:50) wird eingehalten (%)	100	100	100

Erläuterungen

Zeile 19: Ausgaben für die Amtsvormundschaften

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe	
Produktbeschreibung	
Verwaltungskosten zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe	
Auftragsgrundlage	
§§ 72, 78, 79, 79a und 80 SGB VIII	
Ziele	
Sicherstellung adressatengerechter Aufgabenerfüllung Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit Weiterentwicklung und Erhalt der Qualität	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
Supervision für einzelne Sachgebiete Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen mit Kooperationspartnern Organisations- und Qualitätsentwicklung Angemessene Ausstattung mit Literatur und weiteren Informationsmaterialien	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe
Produktergebnis

	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0	0	0
	4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
	5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	302	500	500	500	500	500
	6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
	9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
	10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
	11. sonstige ordentliche Erträge	0	500	500	500	500	500
	12. = Summe ordentliche Erträge	302	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	13. Personalaufwendungen	14.402	20.700	26.500	26.900	27.500	28.200
	14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
	16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	18. Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	35.533	154.000	139.000	142.900	146.000	149.200
	20. = Summe ordentliche Aufwendungen	49.935	174.700	165.500	169.800	173.500	177.400
	21. = ordentliches Ergebnis	-49.633	-173.700	-164.500	-168.800	-172.500	-176.400
	22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
	23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
	24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
	25. Jahresergebnis	-49.633	-173.700	-164.500	-168.800	-172.500	-176.400
	Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.088	14.400	16.500	16.900	17.200	17.600
	Saldo ILV	-7.088	-14.400	-16.500	-16.900	-17.200	-17.600
	Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-56.721	-188.100	-181.000	-185.700	-189.700	-194.000

Produkt 36.3.07 Verwaltung der Jugendhilfe			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,28		0,28
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Sachgebiete mit direkter Einzelfallverantwortung erhalten Supervision (100 %)		100	100
Erläuterungen			
Zeile 5: Verwaltungsgebühren für Stellungnahmen Zeile 11: Bußgelder für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz Zeile 19: Mitgliederbeiträge an Verbände und Vereine, Aufwendungen der Jugendhilfeplanung (z. B. Durchführung von Befragungen), Kosten für Kommunalen Schadensausgleich, Qualitätsentwicklung Jugendamt, Supervisionen für alle sozialen Fachbereiche			

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder	
Produktbeschreibung	
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder in Tageseinrichtungen, Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	
Auftragsgrundlage	
§§ 22, 22a, 24, 80 und 90 SGB VIII; Nds. KiTaG; Vereinbarung zwischen Landkreis und Kommunen über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	
Ziele	
<p>Erfüllung des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz durch Erstellung, Erhalt und Ausbau eines bedarfsgerechten, qualifizierten Förder- und Betreuungsangebotes für Kinder im vorschulischen Bereich</p> <p>Verbesserung der Bildungschancen sowie der sozialen und gesellschaftlichen Integration durch individuelle, altersgerechte und frühe Förderung</p> <p>Inklusive Förderung von Kindern</p> <p>Ausbau familienfreundlicher Strukturen im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf</p>	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
<p>Umsetzung der Vereinbarung mit den Kommunen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</p> <p>Fachberatung der Träger von Kindertageseinrichtungen</p> <p>Durchführung einer AG "Kindertageseinrichtungen"</p> <p>Unterstützung der örtlichen Bedarfsplanung</p>	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	6.271	400	11.300	11.300	11.300	11.300
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	1.899	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	8.170	400	11.300	11.300	11.300	11.300
13. Personalaufwendungen	58.018	45.000	72.200	74.100	75.600	77.300
14. Versorgungsaufwendungen	145	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
16. Abschreibungen	114.282	78.800	126.200	126.200	126.200	126.200
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	14.593.147	15.630.000	17.030.000	17.540.900	17.915.500	18.290.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.765.593	15.753.800	17.228.400	17.741.200	18.117.300	18.493.700
21. = ordentliches Ergebnis	-14.757.422	-15.753.400	-17.217.100	-17.729.900	-18.106.000	-18.482.400
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-14.757.422	-15.753.400	-17.217.100	-17.729.900	-18.106.000	-18.482.400
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.841	21.100	24.700	25.100	25.700	26.200
Saldo ILV	-7.841	-21.100	-24.700	-25.100	-25.700	-26.200
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-14.765.263	-15.774.500	-17.241.800	-17.755.000	-18.131.700	-18.508.600

Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	0,50		0,50
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Versorgungsquote in der Altersgruppe von 3-6 Jahren in %	97,0	103,0	103,0
Versorgungsquote in der Altersgruppe U3 Jahren in %	56,0	52,0	52,0
Erläuterungen			
Zeile 18: Betriebskostenzuschüsse an die Träger von Kindertageseinrichtungen laut Vereinbarung			

Produkt 36.7.01 Erziehungs- und Familienberatung	
Produktbeschreibung	
Erziehungs- und Lebensberatung für Familien, Eltern und junge Menschen sowie Beratung und Unterstützung zur Gegensteuerung in Krisen und in krisenspezifischen Situationen	
Auftragsgrundlage	
§§ 8, 8b, 16, 17, 18 und 28 sowie 74 SGB VIII	
Ziele	
<p>Erhalt und Ausbau eines bedarfsgerechten, niedrighschwelligigen und kostenfreien Angebotes für rat- und hilfeschuchende Familien, Eltern und junge Menschen</p> <p>Stärkung und Erhalt von Familien und der Erziehungs-kompetenz von Eltern</p> <p>Stärkung der Ressourcen und Selbsthilfekräfte von jungen Menschen, Familien und Alleinerziehenden</p> <p>Minderung bzw. Verhinderung von Krisen und krisenspezifischen Situationen</p> <p>Aufklärung, Sensibilisierung und Beratung zum Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt</p> <p>Stärkung von Fachkräften</p>	
Maßnahmen zur Zielerreichung	
<p>Betrieb einer kreiseigenen Erziehungs- und Familienberatungsstelle</p> <p>Förderung des Betriebs der Erziehungs- und Familienberatungsstelle eines freien Trägers</p> <p>Förderung des Betriebs einer durch einen freien Träger geführten Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt</p> <p>Durchführung präventiver Angebote (z. B. Schulprojekte, Elternabende, Fachveranstaltungen, Kurse)</p> <p>Kooperation und Vernetzungsarbeit</p> <p>Beratung und Unterstützung von Fachkräften zu themenspezifischen Fragestellungen (z. B. anonymisierte Fallberatung)</p> <p>Qualitätsdialog und Ausbau bedürfnisorientierter, passgenauer Beratungsangebote</p>	
Verantwortung	Ulrike Helle

Produkt 36.7.01 Erziehungs- und Familienberatung
Produktergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen außer für Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	248	300	300	300	300	300
4. sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
5. öffentlich-rechtliche Entgelte außer Beiträgen u.ä. Entgelte f. Inv.-Tätigk.	0	0	0	0	0	0
6. privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0	0	0
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
10. Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
11. sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
12. = Summe ordentliche Erträge	248	300	300	300	300	300
13. Personalaufwendungen	200.744	242.500	254.700	262.000	267.700	273.100
14. Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	765	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
16. Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
18. Transferaufwendungen	316.036	327.000	351.500	362.000	369.700	377.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	517.545	570.500	607.200	625.000	638.400	651.600
21. = ordentliches Ergebnis	-517.297	-570.200	-606.900	-624.700	-638.100	-651.300
22. außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
23. außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
24. außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
25. Jahresergebnis	-517.297	-570.200	-606.900	-624.700	-638.100	-651.300
Summe Jahr.Fehlbetr. aus Vorj. § 2 VI KomHKVO	0	0	0	0	0	0
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	259.265	215.600	261.200	263.400	266.100	268.700
Saldo ILV	-259.265	-215.600	-261.200	-263.400	-266.100	-268.700
Ergebnis unter Berücksichtigung ILV	-776.563	-785.800	-868.100	-888.100	-904.200	-920.000

Produkt 36.7.01 Erziehungs- und Familienberatung			
Stellenplanauszug	Plan Vorjahr		Plan lfd. Jahr
Stellenanteile	3,25		3,25
Leistungsdaten und Kennzahlen	Ist Vorvorjahr	Plan Vorjahr	Plan lfd. Jahr
Anzahl durchgeführter präventiver Angebote	1	8	5
Das erste Beratungsgespräch hat innerhalb von vier Wochen stattgefunden (%)	100,0	95,0	90,0
Erläuterungen			
Zeile 15: Aufwendungen für Material und Testverfahren			
Zeile 18: Personal- u. Sachkostenzuschuss für die Erziehungsberatungsstelle und die Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt			



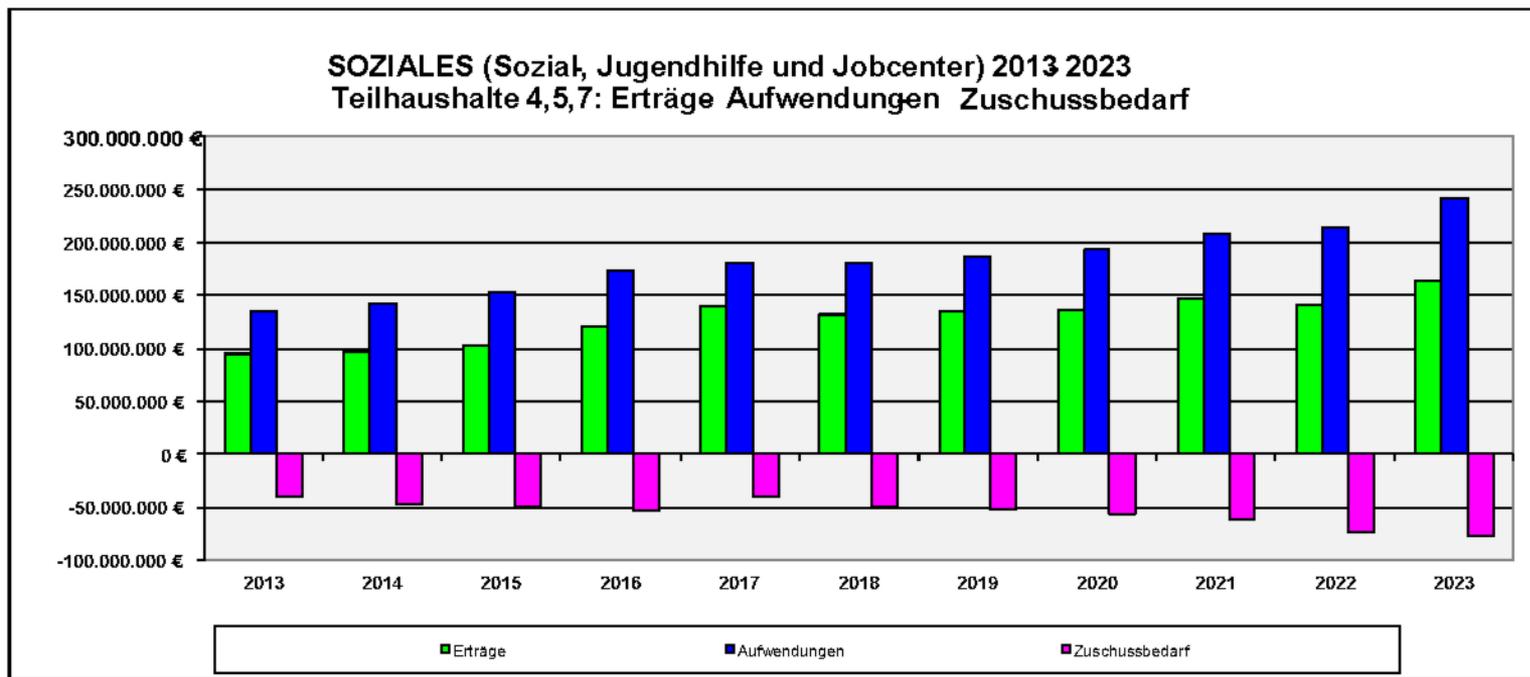
Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Haushaltsplan 2023

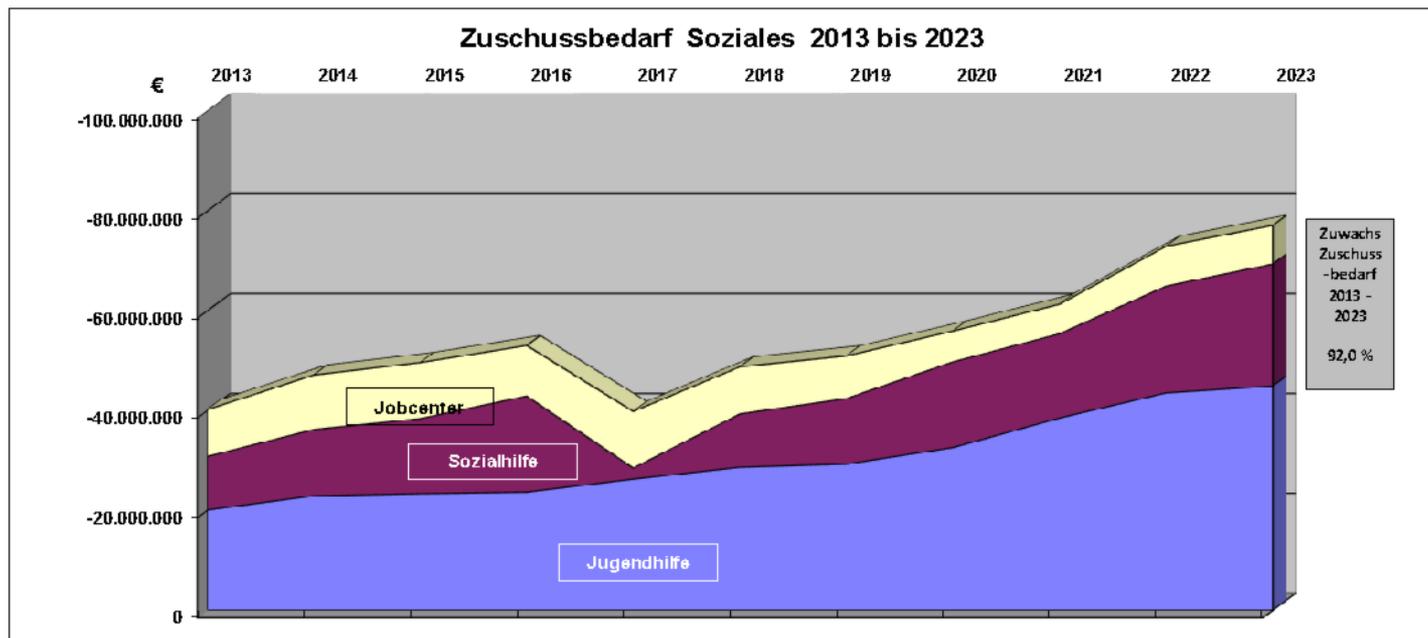
Teilhaushalt 5 Jugend

www.lk-row.de

Entwicklung der Teilhaushalte SOZIALES



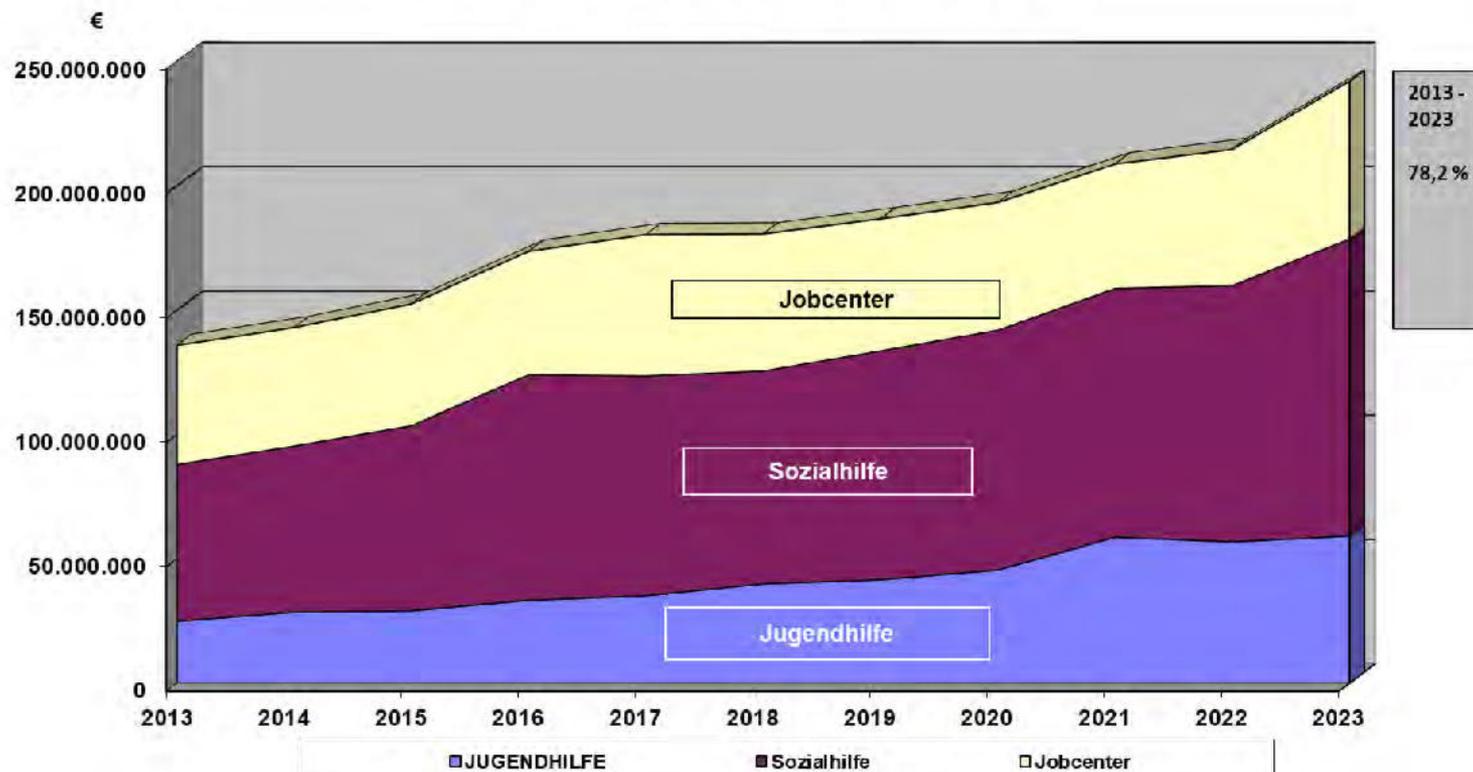
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Erträge	95.552.152	95.783.953	102.766.633	120.463.686	140.421.750	131.749.742	135.640.123	137.219.984	147.326.066	141.514.100	164.800.200
Aufwendungen	135.752.706	142.946.877	152.429.667	173.544.313	180.280.672	180.564.721	186.646.059	193.201.854	208.686.488	214.494.100	241.966.900
Zuschussbedarf	-40.200.555	-47.162.924	-49.663.034	-53.080.627	-39.858.922	-48.814.979	-51.005.935	-55.981.870	-61.360.422	-72.980.000	-77.166.700
Veränderung	+1.816.166	+6.962.369	+2.500.110	+3.417.593	-13.221.705	+8.956.057	+2.190.957	+4.975.935	+5.378.552	+11.619.578	+4.186.700
Veränderung	+4,73%	+17,32%	+5,30%	+6,88%	-24,91%	+22,47%	+4,49%	+9,76%	+9,61%	+18,94%	+5,74%



	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Erträge	95.552.152	95.783.953	102.766.633	120.463.686	140.421.750	131.749.742	135.640.123	137.219.984	147.326.066	141.514.100	164.800.200
Aufwendungen	135.752.706	142.946.877	152.429.667	173.544.313	180.280.672	180.564.721	186.646.059	193.201.854	208.686.488	214.494.100	241.966.900
GESAMT	-40.200.555	-47.162.924	-49.663.034	-53.080.627	-39.858.922	-48.814.979	-51.005.935	-55.981.870	-61.360.422	-72.980.000	-77.166.700
Veränderung	+1.816.166	+6.962.369	+2.500.110	+3.417.593	-13.221.705	+8.956.057	+2.190.957	+4.975.935	+5.378.552	+11.619.578	+4.186.700
Veränderung	+4,73%	+17,32%	+5,30%	+6,88%	-24,91%	+22,47%	+4,49%	+9,76%	+9,61%	+18,94%	+5,74%



Aufwendungen Soziales 2013 bis 2023



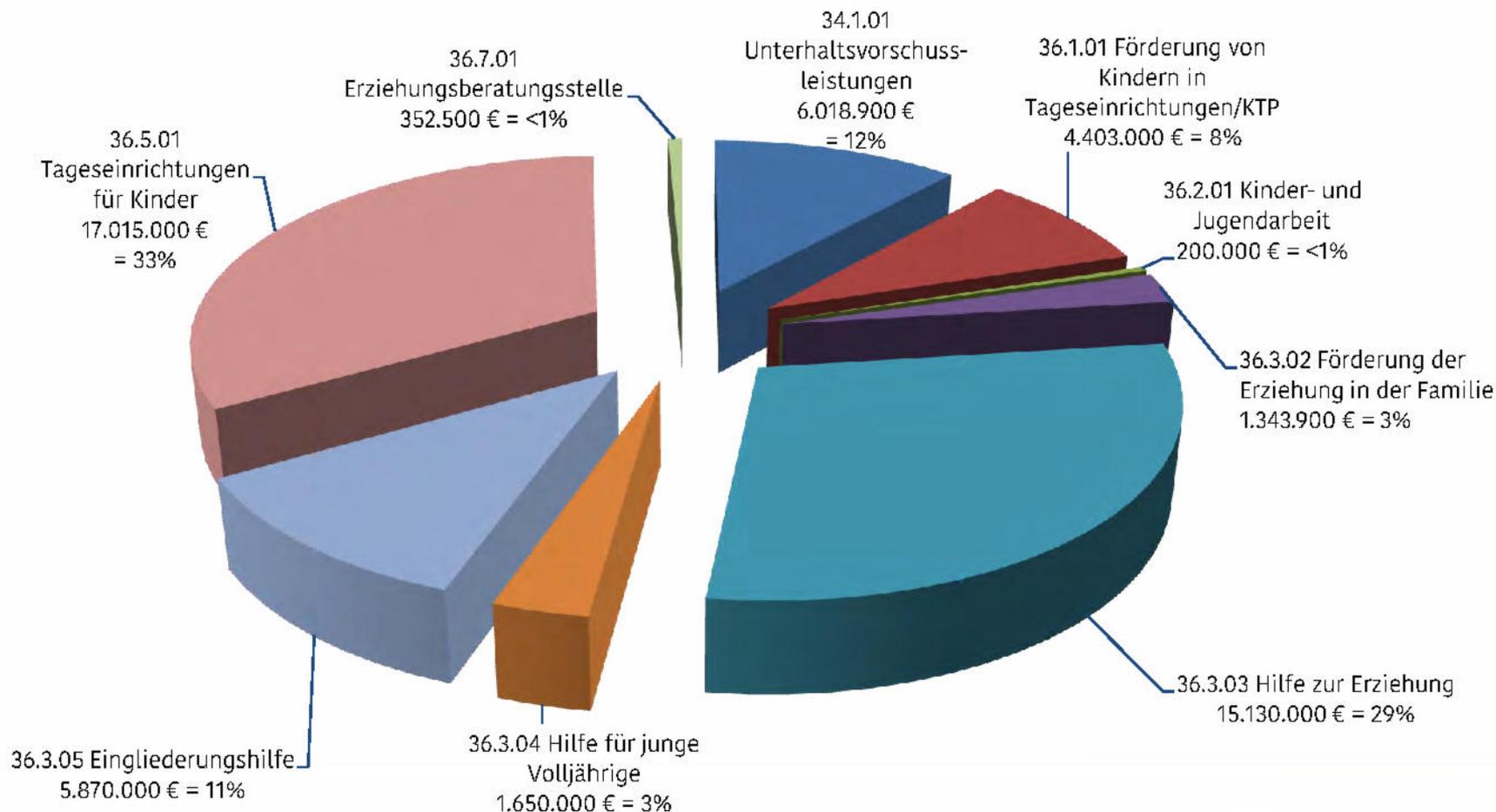


Teilhaushalt 5 Jugend

Entwicklung Teilhaushalt 5 Jugend



Verteilungen der Aufwendungen auf die Hauptprodukte (Aufwand > 100.000 €)





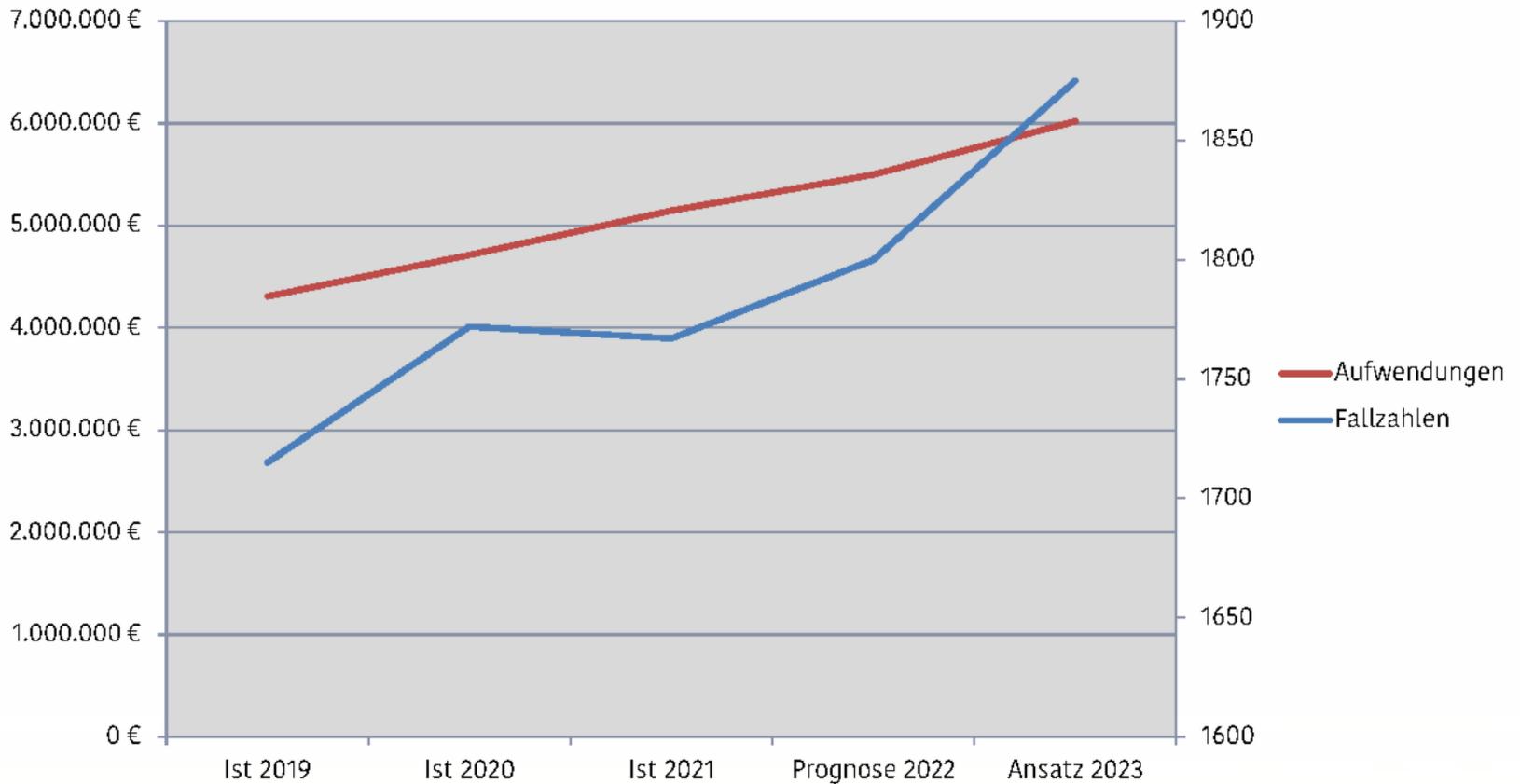
Unterhaltungsvorschussleistungen

Produkt 34.1.01

Unterhaltungsvorschuss



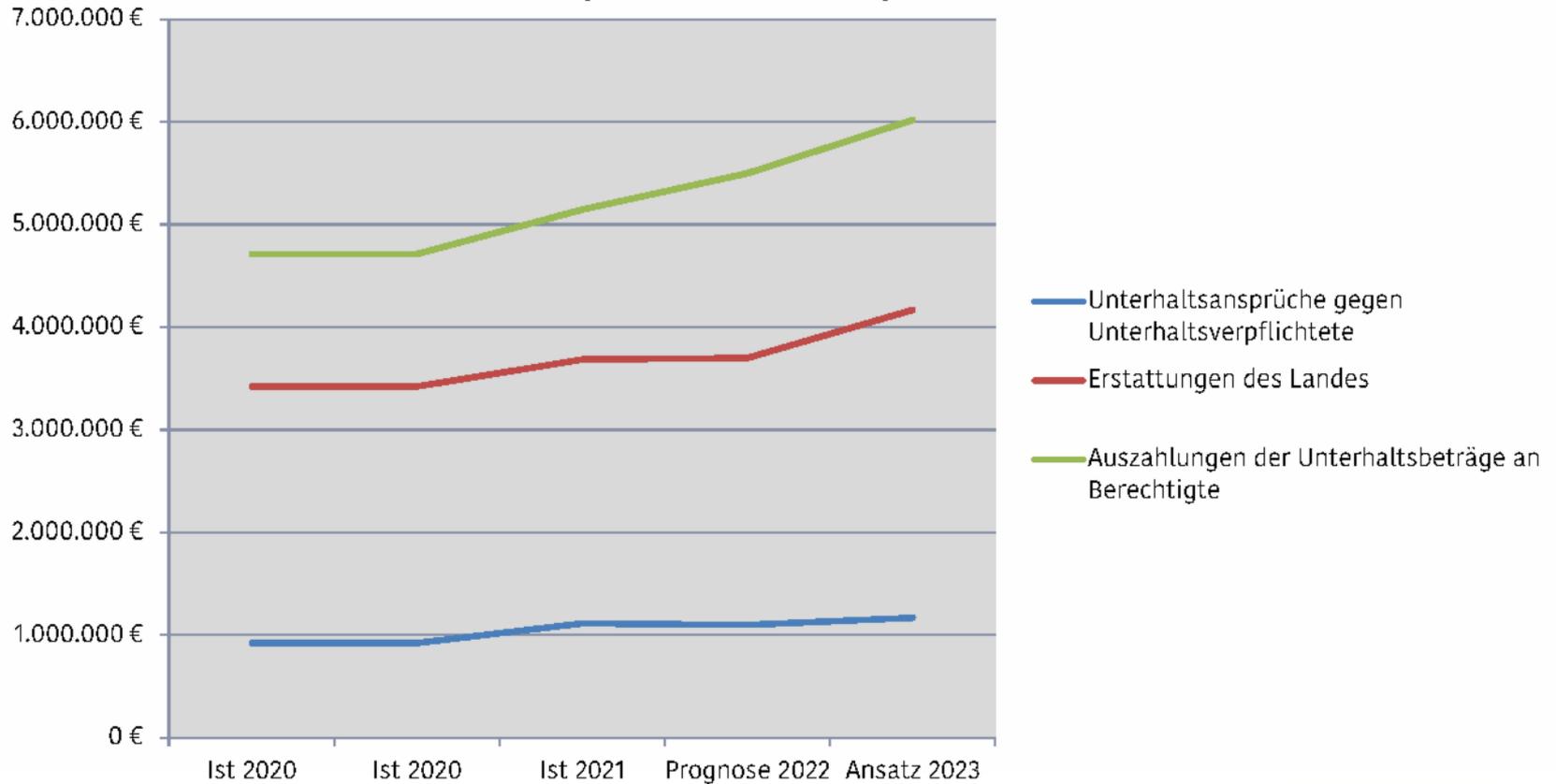
Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen



Unterhaltsvorschuss



Entwicklung der Unterhaltsansprüche, Erstattungen und Auszahlungen an Berechtigte



Unterhaltsvorschussleistungen



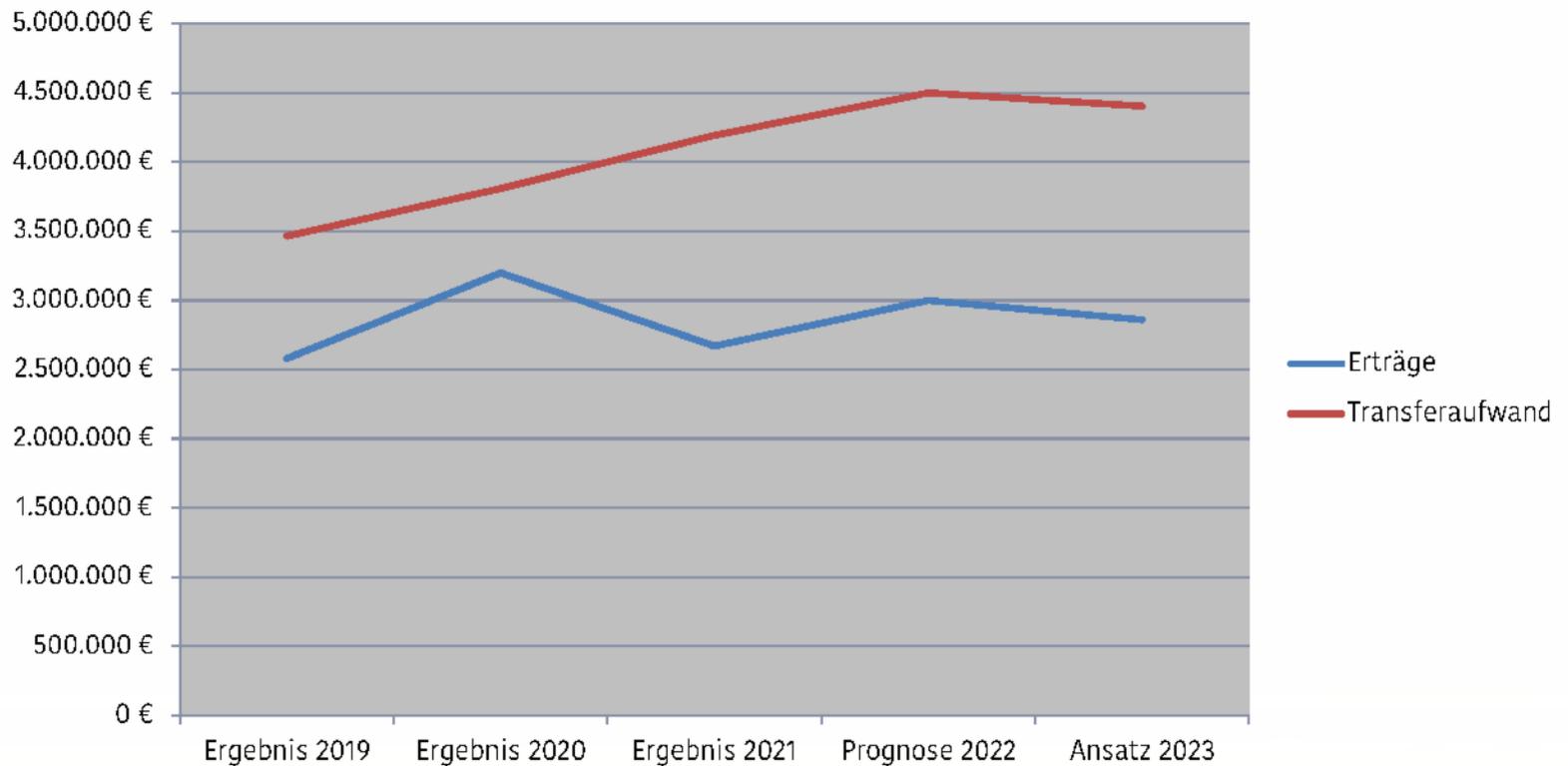
Hintergrund zum Produkt:

- Mit Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 Ausweitung des Anspruchs bis zum Eintritt der Volljährigkeit und Aufhebung der zeitlichen Bezugsbegrenzung - zuvor Anspruch für Kinder bis zu 12 Jahren für max. 72 Monate
- dadurch bedingt deutliche Steigerung der Fallzahlen und Ausgaben
- Rückholquote mit Bearbeitungsrückstand aufgrund personeller Vakanz in 2018 deutlich gefallen, seit 2020 wieder auf 20 % eingependelt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege



Entwicklung der Erträge und Aufwendungen



Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege



Hintergrund der Veränderungen im Ertragsbereich

- Landesförderrichtlinie zur besonderen Finanzhilfe gem. § 31 NKiTaG ca. **530.000 €**
- Landesförderrichtlinie Qualität in Kitas ca. **930.000 €**. Die Richtlinie läuft zum 31.07.2023 aus, daher sind für 2023 nur **7/12** des bisherigen Fördervolumens kalkuliert.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege



Hintergrund der Veränderungen im Aufwandsbereich

- Weitergabe der Fördermittel Qualität in Kitas von ca. 930.000 € an Kita-Träger
- Weitergabe der Fördermittel gem. § 31 NKiTaG in Höhe von ca. 450.000 € an Kita-Träger
- Von ca. 5,9 Mio. € der Fördermittel aus der Richtlinie Qualität wurden bisher ca. 1,9 Mio. € durch die Kita-Träger abgerufen



Förderung der Erziehung in der Familie

Produkt 36.3.02

Aufstellung über vorliegende Anträge nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe



Lfd. Nr.	Antragssteller	Zweck
1	Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Bremervörde e. V.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachkosten für Projekt „Gesunde Ernährung,“ 2. Personal- und Sachkosten für Projekt „Angebote zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ 3. Personal- und Sachkosten für Projekt „Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern und Kinder in der Region Zeven“
2	SIMBAV e.V.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachkosten für Projekt „Elternberatung und Elternbildung“ 2. Personal- und Sachkosten für Projekt „Gemeinsam GESUND & LECKER“ 3. Personal- und Sachkosten für Projekt „Wellcome und mehr“
3	Diakonisches Werk (PaNaMa – das Familienzentrum im diakon. Werk)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachkosten für Projekt „Eltern in Not“ 2. Personal- und Sachkosten für Projekt „Elternberatung/aufsuchende Familienarbeit/Kinderschutz“ 3. Personal- und Sachkosten für Projekt „Elternbildungsangebote und Wellcome“
4	Bündnis für Naturschutz und Inklusion gGmbH	Personal- und Sachkosten für das Projekt „Säen, pflegen, ernten 2023 - Naturerlebnis und gesundes Essen von klein auf. Hochbeete-Projekt in Kitas und an Grundschulen und zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements“
5	Ev.- luth. Diakonissen-Mutterhaus Rotenburg (Wümme) e. V.	Projekt "In einem Boot"
6	TANDEM e. V.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachkosten für „Projekt Kidstime“ in Bremervörde 2. Personal- und Sachkosten für „Projekt Kidstime“ in Zeven
7	Kidstime Deutschland e.V.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Sachkosten für Projekt „Kidstime Young“ ein Workshopangebot für Kinder psychisch kranker Eltern und deren Familien 2. Personal- und Sachkosten für Projekt „Kidstime Plus“ – ein Angebot für ältere Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern
8	Ev.- luth. Auferstehungskirche Bremervörde	Personalkosten für das Projekt „Stadtteilladen Mittelkamp“

Gesamtsumme: 150.000 €

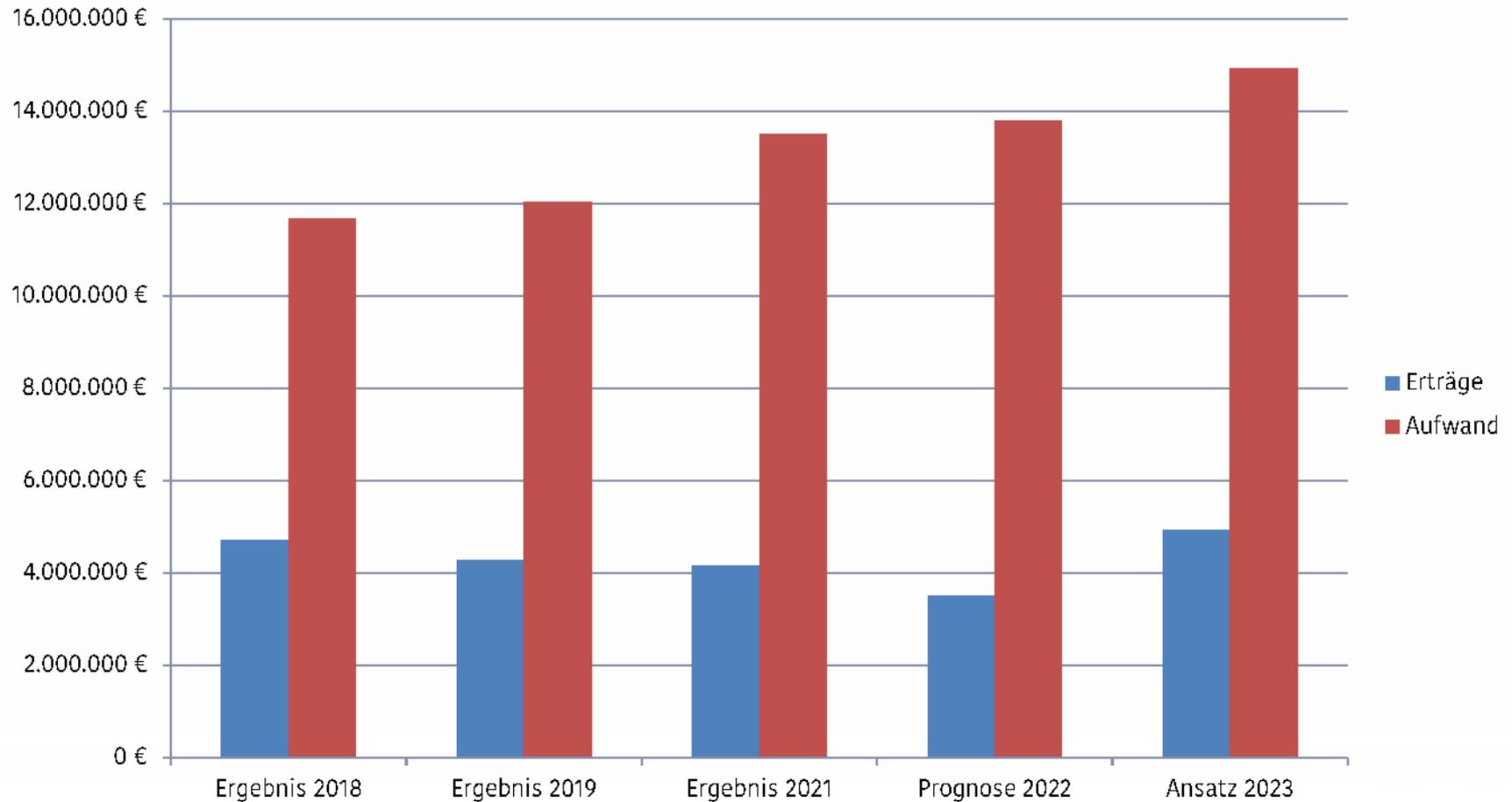


Hilfe zur Erziehung

Produkt 36.3.03

Hilfe zur Erziehung

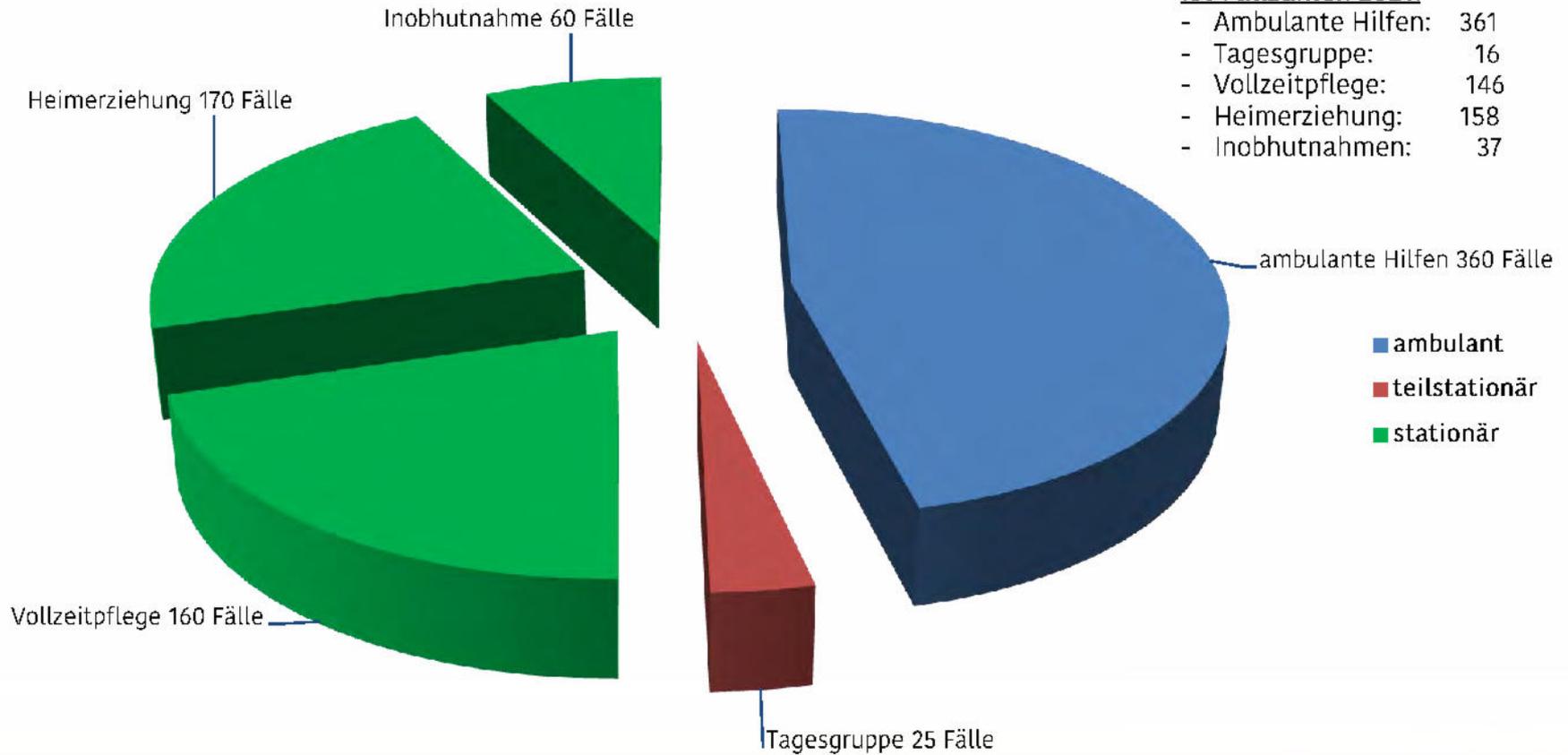
Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen



Hilfe zur Erziehung



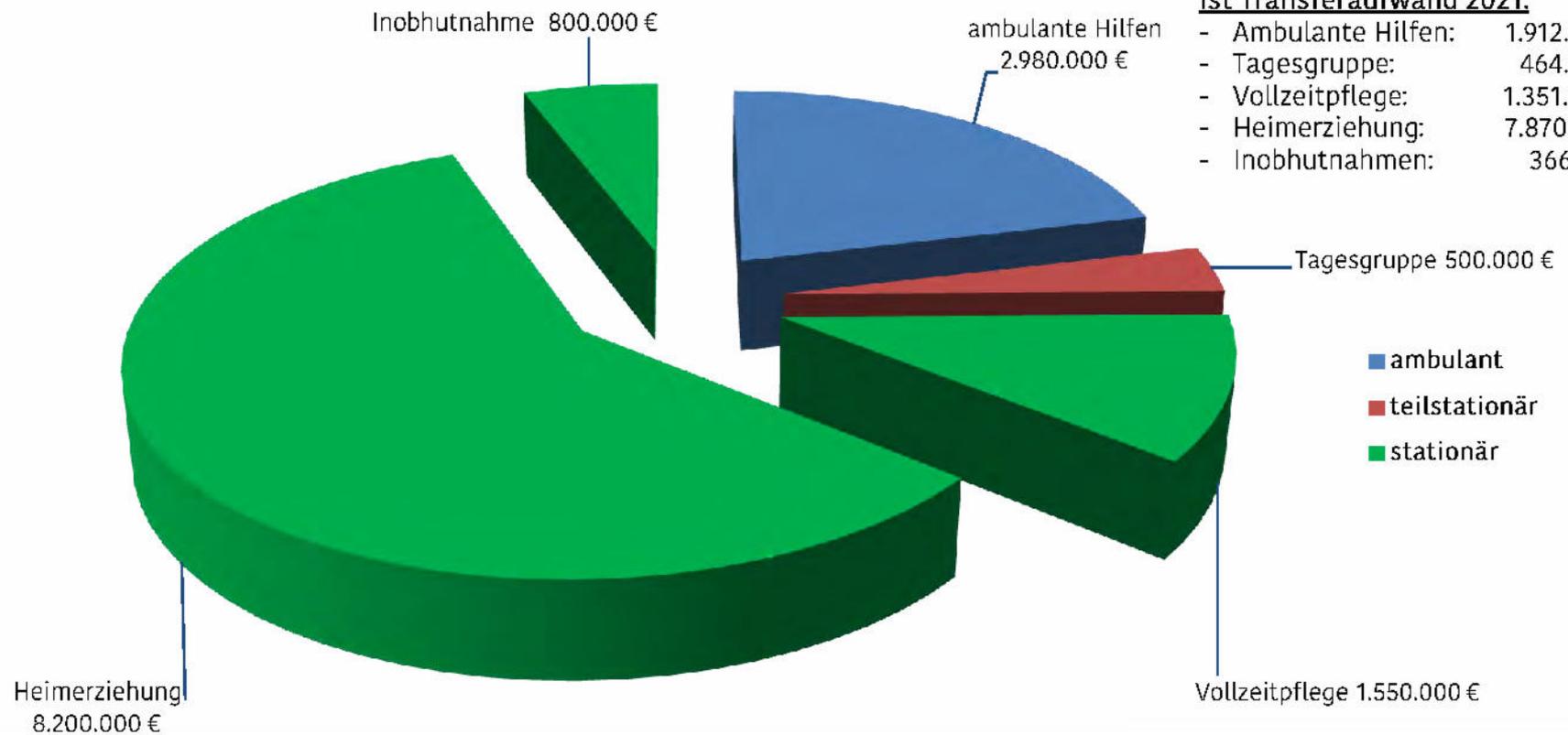
Prognose für die Anzahl der Hilfen 2023



Hilfe zur Erziehung



Ansatz Transferaufwand für Hilfen 2023



Hilfe zur Erziehung



Hintergrund zur Steigerung im Aufwandsbereich

- Steigerung der Kosten für ambulante und stationären Hilfen
- Steigerung der Fallzahlen und Kosten für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

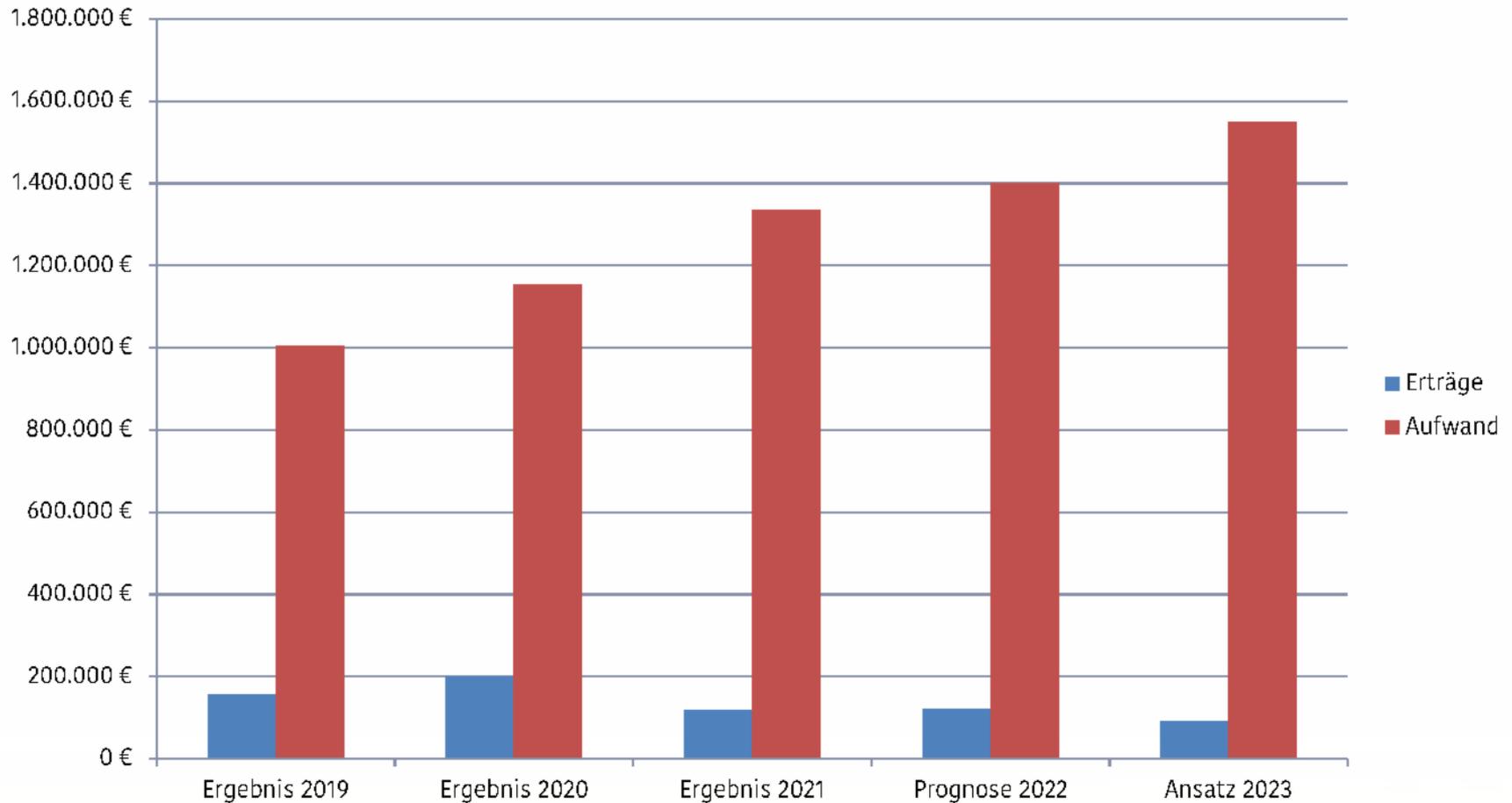


Hilfen für junge Volljährige

Produkt 36.3.04

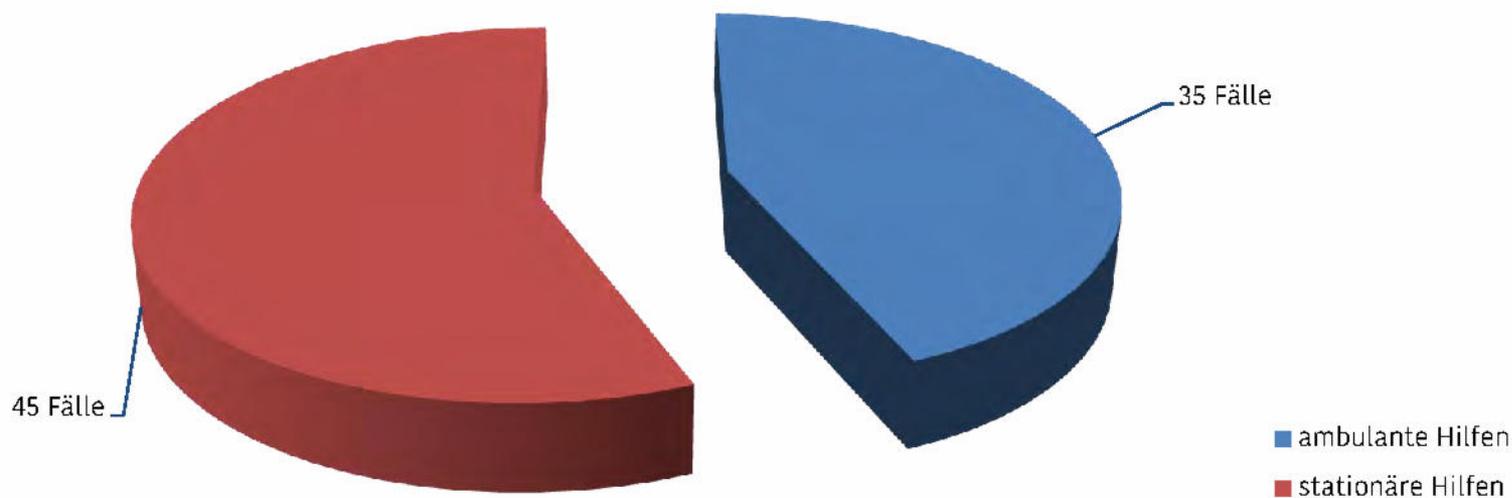
Hilfen für junge Volljährige

Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen



Hilfen für junge Volljährige

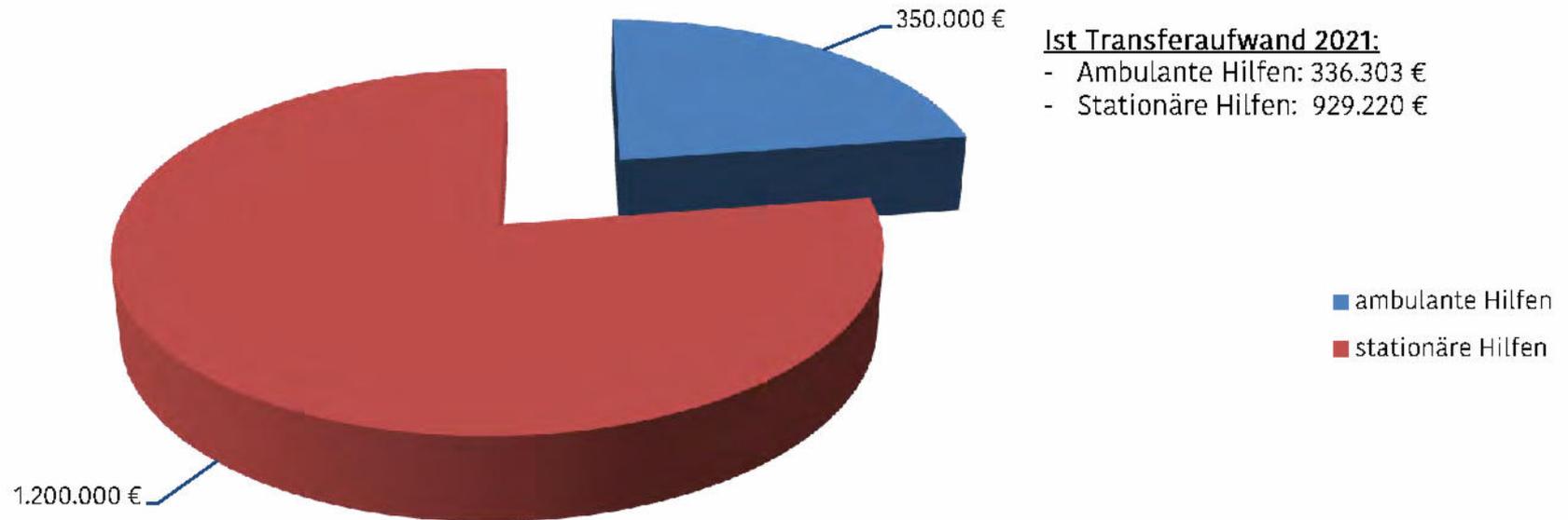
Prognose für die Anzahl der Hilfen 2023



Hilfen für junge Volljährige



Ansatz Transferaufwand für Hilfen 2023



Hilfen für junge Volljährige



- Hoher Betreuungsbedarf von jungen Volljährigen bis zum Erreichen der Verselbständigung
- Änderungen der Voraussetzung bei der Hilfestellung für junge Volljährige durch Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) durch Pflicht zur Nachbetreuung im Anschluss an gewährte Leistung sowie möglichen Anspruch auf Wiedereinstieg in das Leistungssystem gem. § 41 SGB VIII



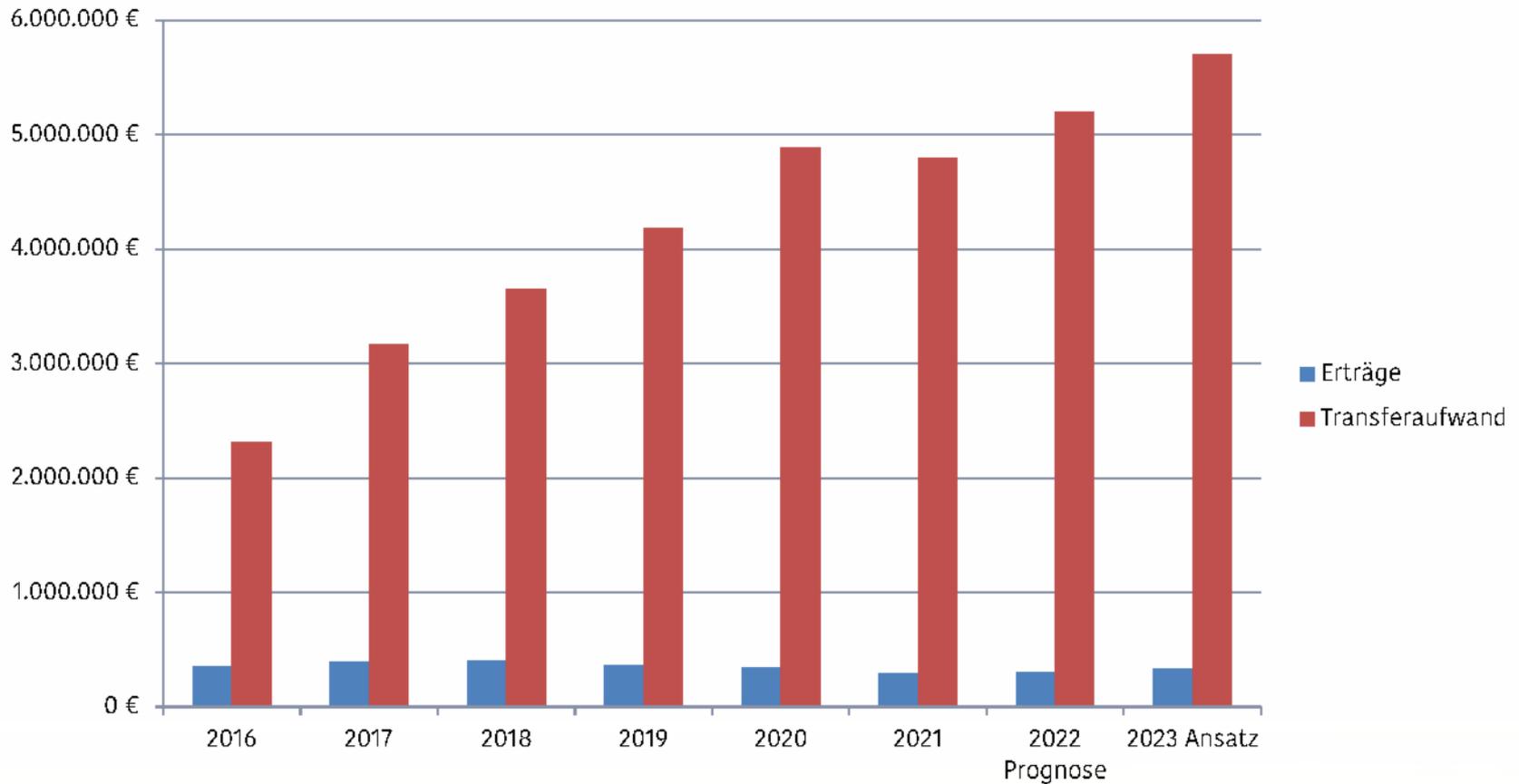
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Produkt 36.3.05

Eingliederungshilfe

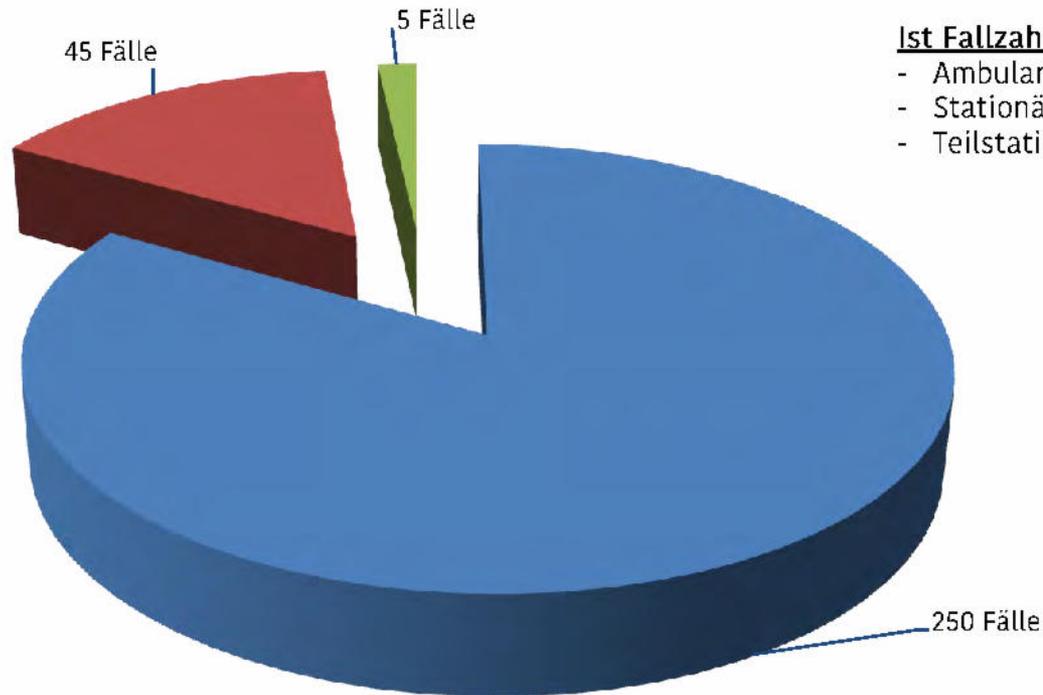


Entwicklung Transferaufwand und Erträge



Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Prognose für die Anzahl der Hilfen 2023



Ist Fallzahlen 2021:

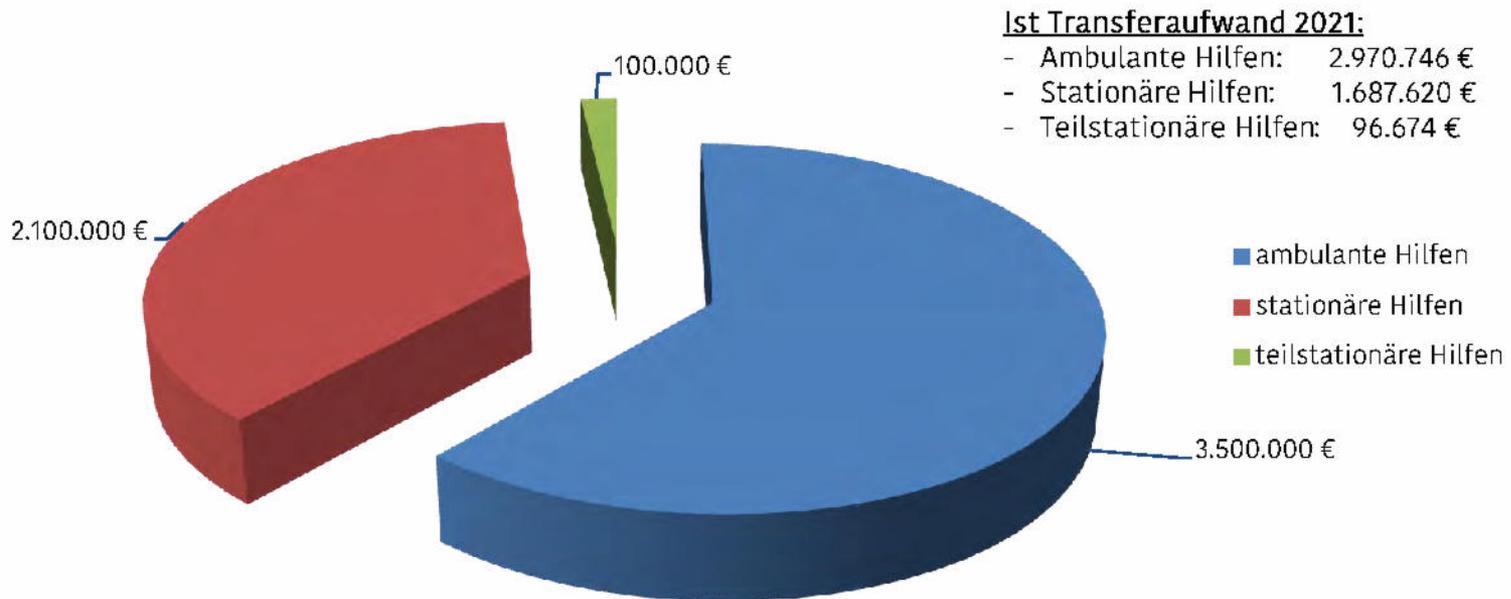
- Ambulante Hilfen: 261
- Stationäre Hilfen: 39
- Teilstationäre Hilfen: 5

- ambulant
- stationär
- teilstationär

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



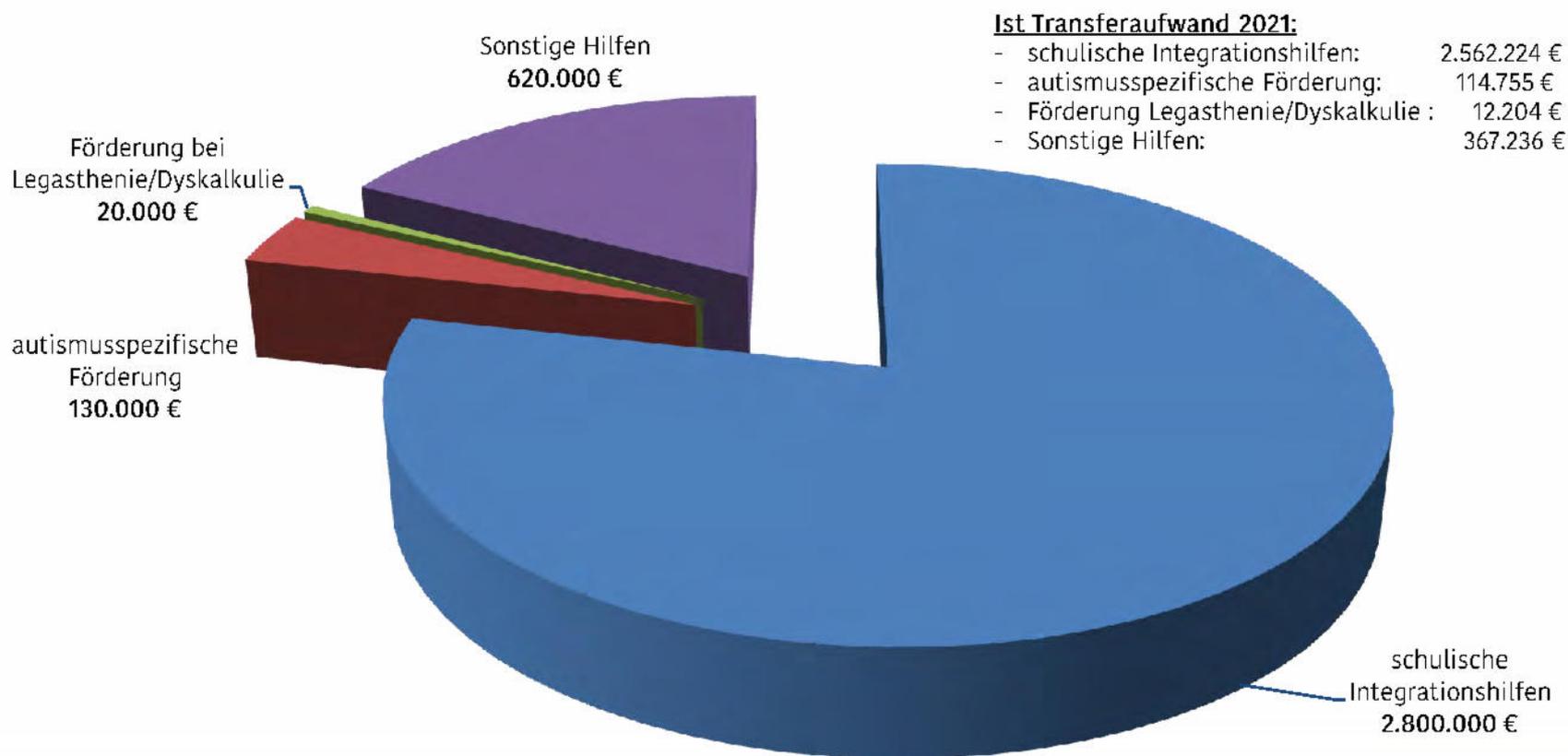
Ansatz Transferaufwand für Hilfen 2023



Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



Ansatz Transferaufwand für ambulante Hilfen 2023



Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII



Hintergründe

- Im Vergleich zu stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII deutlich kostenintensivere stationäre Eingliederungshilfen
- Beginn neuer Hilfen verzögert sich durch Fachkräftemangel
- Zunahme der sonstigen ambulanten Hilfen, z. T. als Kompensation für fehlende schulische Integrationshilfen oder zur Reduzierung des Stundenumfangs, z. T. auch zur Vermeidung stationärer Unterbringungen



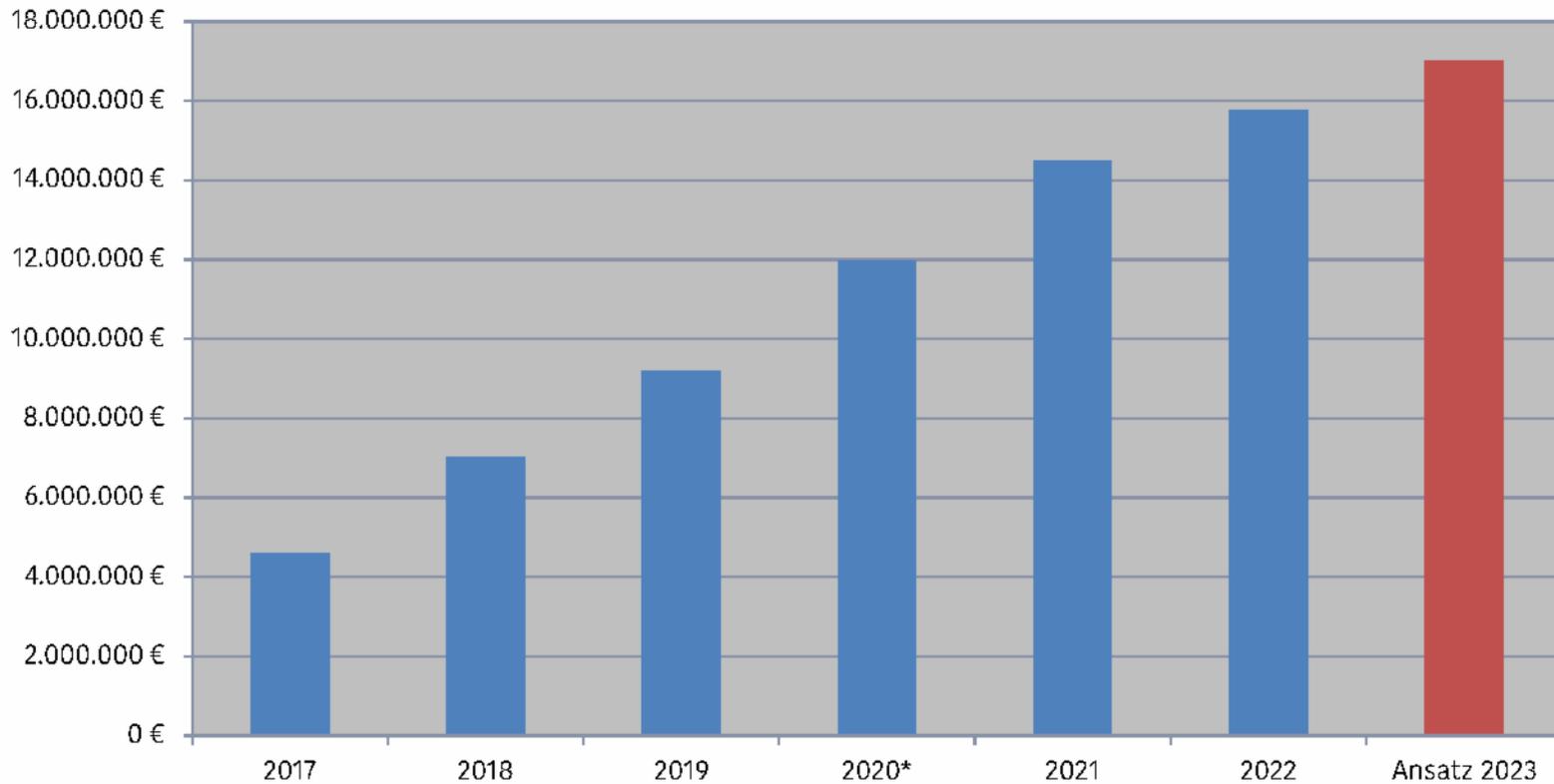
Tageseinrichtungen für Kinder

Produkt 36.5.01

Tageseinrichtungen für Kinder



**Entwicklung des Transferaufwandes pro Kindergartenjahr
- Betriebskostenzuschüsse für Träger von Kindertageseinrichtungen -**



Tageseinrichtungen für Kinder



Erhöhung des bisherigen Ansatzes um 1.385.000 €, d. h. ca. 7,5 %, gem. der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Die Erhöhung ist verursacht durch:

- den Anstieg der Inanspruchnahme von Betreuung in Kindertageseinrichtungen
- tarifliche Lohnsteigerungen im Sozial- und Erziehungsbereich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Landkreis Rotenburg (Wümme)
Jugendamt**

Ansprechpartnerin:

Frau Helle

Tel.: 04261/983-25 00

u.helle@lk-row.de